

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

49. Sitzung (18.12.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Neun und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 18. December 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

der Herrn Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berkeim,

des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden, und

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungskommissär geh. Referendar Frhr.

v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz:

Er. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn
Fürsten v. Fürstenberg.

Nach erdöffneter Sitzung erstattete der Frhr. v. Falckenstein, vom hohen Präsidium aufgefordert, Bericht über die Motion Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein, wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen aus Staatsmitteln.

Beilage Ziffer 136.

B e s c h l u ß:

den Bericht sogleich drucken zu lassen, und seiner Zeit die Discussion darüber festzusetzen.

Die Discussion über die Gemeindeordnung wurde fortgesetzt.

§. 24.

Da Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, Selbst an der Discussion Theil zu nehmen Willens sind, so überlassen Dieselben den Präsidentensstuhl dem dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling, und bemerken vom Sitze aus, daß die von Sr. Königlichen Hoheit niedergesetzte Immediat-Commission sich in diesem Punct schon gegen den Adel ausgesprochen habe, und auch in der zweiten Kammer ähnliche Aeußerungen gegeben worden seyen, und stellen den Antrag, daß hier bestimmt ausgesprochen werden solle: „den Standes- und Grundherren steht die Bestätigung zu.“

Frhr. v. Zürkheim: Es ist gerade nicht nothwendig, daß in diesem Sen der Gemeindeordnung ausgesprochen werde, in wiefern Standes- und Grundherren in dem Recht der Wahl unter 3 Vorgesetzten an die Stelle der Staatsbehörde treten, wenn nur

hier erklärt wird, daß dasjenige, was ihnen bey der nun zu erwartenden Festssetzung ihres Rechtszustandes in dieser Beziehung eingeräumt werden wird, durch die allgemeine Fassung dieses Sen nicht ausgeschlossen werde. Hier wird der Regierung die Wahl unter 3 vorgeschlagenen Individuen zugesprochen, und in standes- und grundherrlichen Orten wird sie dieses Recht alsdann, sey es nun vollständig, oder mit einem Vorbehalt, den Standes- und Grundherrn, abtreten; es bedarf hier blos der Erklärung, daß man mit dieser Voraussetzung der Fassung des Sen bejtrete.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein bemerken gleichfalls: es werde sich von selbst verstehen, daß an die Stelle der Staatsbehörde in standes- und grundherrlichen Gemeinden auch die Bestätigung von Seiten der Standes- und Grundherrn trete.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Da ich nicht voraussehen konnte, daß dieser Gegenstand in der heutigen Discussion werde zur Sprache gebracht werden, so bin ich auch nicht im Stande, hierüber eine Erklärung zu geben, wozu es mir an der bestimmten Instruction gebricht. Ich muß mir daher vorbehalten, in einer der nächsten Sitzungen die Erklärung der Regierung deßhalb abzugeben. So viel kann ich indessen sagen: Es ist factisch richtig, daß bey den neuern Verhandlungen über die Regulirung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse, auch dieser Punct Gegenstand der Unterhandlung zwischen der Regierung und dem ehemals reichsunmittelbaren Adel geworden ist. Nach dem Edict vom 23. April 1818 gebührt den Gliedern des vormals reichsunmittelbaren Adels, inso-

fern sie auf Jurisdiction und Polizey verzichten, doch ein Einfluß auf die Wahlen der Ortsvorgesetzten. Die Bestimmungen im §. 49 lit. d. jenes Edicts, die im §. 50 auch auf den übrigen landsäßigen Adel ausgedehnt sind, passen aber nicht mehr zu den jetzigen Verhältnissen, und einer diesen entsprechenden Gemeindeordnung. Daher muß an ihre Stelle etwas Besseres gesetzt werden. Aus diesem Gesichtspuncte hat die Regierung den Vorschlag gemacht, daß den Standes- und Grundherrschaft die Befugniß zustehen solle, von den zur Bürgermeisterstelle vorgeschlagenen drey Candidaten, Einen auszuwählen, und der Regierung zur Bestätigung zu präsentiren, welche dieselbe ohne besonders wichtige und mitzutheilende Gründe nicht versagen würde. Die meisten Grundherrschaften haben sich hiermit auch zufrieden erklärt; eine förmliche Vereinigung ist aber deßhalb darüber noch nicht zu Stande gekommen, weil die Unterhandlungen überhaupt noch nicht bis zu ihrem gänzlichen Abschluß gediehen sind.

Ob aber die Regierung noch einen Schritt weiter gehen, und das Recht der Auswahl und Bestätigung eines der drey von der Gemeinde gewählten Candidaten den Standes- und Grundherrschaft ohne allen Vorbehalt für sich selbst einräumen werde, das muß ich sehr bezweifeln. Der Vorsicht der Gemeinde bleibt immer Beamter der Regierung. Wenn sie auch das Recht, das sie in andern Gemeinden ungetheilt ausübt, in ständes- und grundherrlichen Gemeinden mit dem Standes- oder Grundherrschaft theilen will, so kann ich es ihnen doch nicht ganz überlassen, und für sich nicht auf alle Einwirkung verzichten. Dies würde weder ihrer Stellung noch ihrer Pflicht angemessen seyn.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg:
 Nur ein Paar Worte! Nach der früher schon gegebenen Erklärung kann ich diesem Vorschlag nicht beitreten. In dieser Art liegt nicht dasjenige, was ich gewünscht habe; es war die Rede nicht von einem Präsentationsrechte, sondern von dem Recht der Bestätigung, und dieses wäre durch jenen Vorschlag ganz vernichtet. Ich will nur eine Analogie anführen, nämlich die Präsentation beym Patronatsrecht, wo ich schon oft die Erfahrung machen mußte, daß meine Präsentation die Staatsgenehmigung nicht erhielt, und sich in der Folge zeigte, wie sehr ich richtig geurtheilt hatte. Ich wiederhole deßhalb meinen frühern Antrag.

Fhr. v. Zürkheim: Selbst aus dem Gesichtspunct der Standes- und Grundherrn erlaube ich mir die Frage: Ob es nicht ihren Forderungen bey andern Puncten des Gesetzentwurfes nachtheilig seyn könnte, wenn bloß in diesem Sen der endlichen Festsetzung ihrer Rechte vorgegriffen, und dasjenige, was ihnen zu steht, jetzt gleich in die Gemeindeordnung aufgenommen wird, während bey manchen andern Stellen dieses Gesetzes, wo ihrer Rechte eben sowobl erwähnt werden könnte, darüber mit einem allgemeinen Vorbehalt hinausgegangen wird. Man könnte leicht daraus den Schluß ziehen, daß dieser S. der einzige sey, wo ihre Rechte einer besondern Bestimmung bedürfen.

Fhr. v. Falkenstein tritt der Ansicht des Fhrn. v. Zürkheim bey, indem durch den schon beschlossenen Vorbehalt die sämtlichen Rechte der Standes- und Grundherrn in Bezug auf die Gemeindeordnung gewahrt seyen, und es nach der Erklärung des verehr-

ten Herrn Regierungscommissärs um so weniger präjudiciren könne, wenn man nicht auf specielle Punkte eingienge. Aus dieser Ursache habe er auch die sich früher gemachte Aufgabe bey Seite gesetzt, bey jedem S. nachzuweisen, in wie fern den grundherrlichen Rechten zu nahe getreten scheine.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich sehe nicht ein, was es den Standes- und Grundherrschaften präjudiciren soll, wenn sie sich wenigstens bestreben, daß dasjenige in die Gemeindeordnung aufgenommen werden möge, was ihren Rechten gemäß ist. Die Unterhandlungen mit der Regierung können dadurch nur erleichtert, und um so eher zu einem erwünschten Resultat geführt werden, wenn außer dem allgemeinen Vorbehalt auch in einzelnen Punkten unsere Meynung klar ausgesprochen wird.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dieser Aeußerung an.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich wiederhole, was ich oben über die Unterhandlungen mit den Standes- und Grundherrschaften bemerkt habe, nämlich, daß sich die Mehrzahl der Glieder des vormals reichsunmittelbaren Adels bereits mit dem Vorschlage der Regierung einverstanden erklärt hat, welcher dahin geht, daß die Grundherrschaften berechtigt seyn sollen, von den gewählten 3 Candidaten Einen auszuwählen, und der Regierung zu präsentiren, welche die Bestätigung ohne wichtige Gründe nicht verweigern wird. Hierüber kann ich mich auf das Zeugniß der anwesenden drey Freyherrn von Gemmingen berufen. Uebrigens halte ich

für angemessen, daß dieser Punct hier bey Seite gesetzt werde, und der Regulirung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse vorbehalten bleibe. Ich wiederhole ferner, daß ich der höchsten Staatsbehörde von den heute in Anregung gebrachten Vorschlägen die ungefäumte Anzeige machen, und um die nöthige Instruction bitten werde.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg wiederholen Ihren vorigen Antrag, dem sich der Frhr. v. Hornstein anschließt.

v. Kottek: Es ziemt mir nicht, über das, was hier das Interesse der Standes- und Grundherrschaft, eine Stimme zu geben, sonst würde ich allerdings der eben geäußerten Ansicht des Herrn Staatsraths v. Türkheim beypflichten, wornach es eher nachtheilig als vortheilhaft für jene Herren erscheint, neben dem allgemeinen Vorbehalt ihrer Ansprüche, welche ins Protokoll gelegt worden, noch über einige einzelne derselben in der Gemeindeordnung eine Entscheidung zu begehren. Mögen sie jedoch dieses nach eigenem Ermessen beurtheilen; ich will mich an den Standpunct des Rechtes der Gemeinden halten. Von diesem Standpunct fordere ich die Verweisung des gedachten Anspruchs der Standes- und Grundherrschaft ad separatam, weil der Umstand, daß dieselben für ihre Person, oder für ihren Stand einen Einfluß auf die Wahl der Gemeindevorstände in den ihnen ehemals unterthänigen Bezirken ansprechen, kein Grund seyn kann, an demjenigen etwas abzuändern, was die übrigen Gemeinden des Landes mit Billigkeit und Recht in Bezug auf solche Wahlen verlangen können. Ja es

wäre sogar nach der Constitution unzulässig, in diesem Sinn, nämlich vom Standpunct des besondern Interesses einer Classe, in den landständischen Sälen abzustimmen. Es hat jedoch der Inhalt der bis jetzt gefallenen Aeußerungen klar gezeigt, daß vorzugsweise solcher Standpunct zur Beurtheilung der vorliegenden Sache gewählt worden, und daraus geht klar hervor, daß diese hohe Erste Kammer, ob auch nach dem geschriebenen äußern Recht hier gleich competent zu Entscheidung wie die zweite, es doch nach Gründen innerer Billigkeit, nämlich nach der Natur der Dinge, weit minder sey. Nicht von den Interessen der Grund- und Standesherrn, sondern von den Ansprüchen der Gemeinden nach ihrer Stellung zur Regierung und zum Staat muß die Entscheidung genommen werden. Aber selbst abgesehen von jenem Interesse, möchte es bedenklich, und vor der öffentlichen Meynung nicht leicht zu rechtfertigen seyn, wenn die hohe Erste Kammer, deren weitaus größter Theil aus solchen Mitgliedern besteht, welche dem gemeindebürgerlichen Verbands gar nicht angehören wollen, dem Beschluß der Gemeinde repräsentanten, d. h. der zweiten Kammer, über einen, blos die einheimischen Verhältnisse dieser Gemeinden betreffenden Punct hemmend entgegen treten wollte. Ein zuverlässiger Stimmführer in Sachen der Gesetzgebung ist blos derjenige, der, was er über andere beschließt, zugleich über sich selbst nehmen muß. Zwischen den Gemeindebürgern und der Regierung allein also scheint die Sache zu verhandeln zu seyn.

Wie sollte aber die Regierung ein Interesse dabei haben, den Vorschlag der zweiten Kammer zu verworfen? — Wäre solcher dem monarchischen

Princip zuwider, ich selbst würde mit Eifer dagegen mich erklären, denn ich erkenne in diesem monarchischen Princip die zuverlässigste Garantie der gemeinen bürgerlichen Rechte und der Freyheit. Aber die gemäßigete Selbstständigkeit der Gemeinden ist sehr befreundet mit jenem Princip. Ohne viele Gründe dafür anzuführen, welche ich aus frühern Vorträgen wiederholen müßte, will ich mich bloß auf das Beyspiel des Nachbarstaates Württemberg berufen. Dieses Königreich hat eine, der unsrigen sehr ähnliche Verfassung und politische Lage; das monarchische Princip herrscht dort wie hier. Gleichwohl hat die Regierung denselben Punct, worüber wir so eben streiten, ihren Gemeinden verwilligt. Wie könnte die Badische Regierung den andern dasselbe versagen? — Sollte sie erklären wollen, daß sie ihren Gemeinden mißtraue? — Daß sie ihre Bürger minder fähig, minder würdig der Freyheit, minder edel, als die Württembergischen achte? — Ich trage auf Annahme des von der zweyten Kammer gemachten Vorschlages an.

Hr. v. Türkheim: Da der Redner nicht in die Gründe eingegangen ist, welche in dem Commissionsberichte für die Nothwendigkeit des unbeschränkten Rechts der Regierung, unter 3 Vorgesetzten zu wählen, aus einandergesetzt worden sind, so brauche ich dieselben auch nicht zu wiederholen, und es bleibt mir daher nur eine Bemerkung über das, zur Vertheidigung des Beschlages der zweyten Kammer angeführte, Beyspiel von Württemberg übrig. Dieses Beyspiel kann für uns keine Autorität seyn, weil es noch durch keine Erfahrung gerechtfertigt ist, und überhaupt der Umstand, daß ein einzelner Staat etwas einräumen zu können glaubte, nichts gegen die Gründe beweist, wel-

che dagegen angeführt worden sind. Württemberg ist so gut wie Baden ein Staat, welcher in dem neuen Verfassungssystem noch Experimente macht, und in dieser Beziehung durchaus nicht als sicheres Vorbild dienen kann. — Uebrigens bekenne ich, ohne mir dadurch eine Kritik der Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs zu erlauben, daß die gewichtigen Gründe, welche die Regierung aus dem Gesichtspunct ihrer eigenen Stellung hat, nur auf der unbeschränkten Wahl unter 3 Candidaten zu bestehen, durch Vorschiebung der Rücksichten auf die Ansprüche der Stände- und Grundherrn eben nicht an Stärke gewonnen haben, wie die von dem Redner vor und dagegen gemachten Bemerkungen beweisen. Es ist auch schon in dem Commissionsberichte darauf aufmerksam gemacht worden.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Bey der jetzt schwebenden Discussion laufen zwey Gegenstände mit und neben einander, nämlich einmal die Frage: ob der §. so angenommen werden soll, wie er in dem Entwurf steht, den die zweyte Kammer herüber gegeben hat? und zweytens, die Frage: in wie fern derselbe sich mit den Rechtsansprüchen der Stände- und Grundherrn vereinigen lasse? Die erste Frage, in wie weit die freye Wahl der Regierung unter den 3 Candidaten der Gemeinden auf die von der zweyten Kammer vorgeschlagene Weise zu beschränken sey, erlaube ich mir mit wenigen Worten zu beleuchten. Es ist vielseitig anerkannt, daß die Gemeinden ein doppeltes Institut sind, nämlich eine Staats- und eine Privatanstalt. Bey der Besetzung der Gemeindeämter, wie bey andern Gegenständen,

darf dieses doppelseitige Verhältniß nicht unbeachtet bleiben. Die Meinung der Regierung ist aber, daß dieses eigenthümliche Verhältniß wesentlich verrückt würde, wenn die Wahl des Bürgermeisters ausschließlich in eine Hand gegeben würde, wenn nicht beide Elemente, aus welchen das Grundwesen der Gemeinden zusammengesetzt ist, dabey mit ungefähr gleichem Einfluß concurrirten. Dieß wäre jedoch entschieden der Fall, wenn die Regierung von den vorgeschlagenen drey Candidaten zwar einen wählen könnte, ihr aber die Hände in dem Fall gebunden wären, wenn $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf einen Mann gefallen sind.

Es ist möglich, daß ein auf solche Weise Gewählter zwar ein achtungswerther Mann ist, daß er aber gerade die Eigenschaften nicht besitzt, welche die Regierung von ihren Organen fordert, daß sie ihm ihr Vertrauen, als ihrem Vollzugsbeamten, nicht schenken zu können glaubt. Die Regierung ist dabey entschlossen, von dem Recht der freyen ungebundenen Auswahl unter den drey Candidaten auf keine Weise abzugehen. Der Herr Berichtserstatter hat wohl irrig vorausgesetzt, daß das Verhältniß der Standes- und Grundherrschaften von der Regierung vorgeschoben worden sey, und der zweyten Kammer gegenüber das Recht, auf dem sie einmal zu beharren entschlossen ist, desto gewichtiger zu verteidigen, daß sich die Regierung geflissentlich so dargestellt habe, als ob durch jenes Verhältniß ihr die Hände gebunden seyen. Dieß ist nicht geschehen. Die Regierung hat bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer nur beyläufig auf jenes besondere Verhältniß hingedeutet, keineswegs es als Hauptargument für ihre Ansicht gebraucht.

Es ist nicht gesagt worden, daß der Regierung durch die Hände gebunden seyen. Nur das wurde bemerkt, daß es für sie nothwendig sey, freye Hände zu behalten, um gerechte Forderungen der Standes- und Grundherrn befriedigen zu können. Das Daseyn solcher Ansprüche wurde aus dem Edict von 1818 §. 39 und 50 nachgewiesen. Was diese jetzt berührten Ansprüche selbst betrifft, so wiederhole ich meine schon geäußerte Ansicht, daß dieß ein separater Punct ist, der einen eigenen Beschluß erfordert, den ich aber aufzuschieben wünsche, bis ich die erforderliche Instruction darüber eingeholt haben, und mich im Stande befinden werde, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Wenn es übrigens anerkannt ist, daß die Gemeindeanstalt theils ein Staats- theils ein Privatinstitut ist, so wird daraus von selbst folgen, daß auch in standes- und grundherrlichen Orten die Regierung sich nicht alles gesetzlichen Einflusses auf die Besetzung der Gemeindeämter begeben könne. In den andern Gemeinden wirken nur zwei Elemente zusammen, die Bürgerschaft und die Staatsgewalt. Die Standes- oder Grundherrschaft tritt als drittes Element hinzu.

Es ist stillschweigend anerkannt, daß durch die Gerichtsbarkeit der Standes- und Grundherrn die Rechte der Gemeinden nicht geschmälert werden sollen. Was den Standes- und Grundherrn eingeräumt werden soll, muß also abgezogen werden von dem Rechtsumfang, welcher der Regierung noch übrig ist. Die Regierung kann und darf sich aber nicht ganz bey Seite schieben lassen. Sie kann höchstens ihr Recht mit den Standes- oder Grundherrn theilen. Ganz darauf verzichten aber — ich wiederhole es — das kann und darf sie nimmermehr.

Zachariä: Der vorliegende §. scheint mir das Centrum gravitatis oder das Lebensprincip der ganzen Gemeindeordnung zu seyn, daher ist er einer ausführlichen Verathung besonders werth.

Wie der verehrte Herr Regierungscommissär richtig bemerkt hat, hat sich das Streitgespräch bis hieher über zwey Gegenstände verbreitet. Ich werde ebenfalls beide Gegenstände in meinem Vortrag begreifen, da es dem Verlaufe des Streitgesprächs nach die Verathung nur verlängern würde, wenn man sie zuvörderst auf den einen oder den andern Gegenstand beschränken wollte.

Die erste Frage also ist die — sie ist in mehr als einer Hinsicht zugleich die Vorfrage für die zweyte —

Soll, dem Antrage des Commissionsberichts nach, der Regierung schlechthin das Recht vorbehalten bleiben, unter den von der Gemeinde für das Bürgermeisterramt Gewählten dem einen oder dem andern das Amt zu verleihen? Oder soll sie — wie der von der zweyten Kammer gebilligte Entwurf besagt — ausnahmsweise den als Bürgermeister anzuerkennen verbunden seyn, welcher $\frac{2}{3}$ der Stimmen für sich hat?

Ich bin in der Commission der ersteren Meinung beygetreten, und mein Hauptgrund war der: Nach meiner innigsten Ueberzeugung kann unsere und eine jede ähnliche Verfassung nur dann gedeihen, wenn die Regierung einen gewissen Einfluß auf die Wahl der Abgeordneten für die zweyte Kammer hat. Man glaube nicht, daß ich bloß in dem Geiste des sogenannten monarchischen Principes spreche. Vielmehr könnte man mir den Vorwurf machen, oder mir den Lobspruch ertheilen, daß ich hier von diesem Principe abweiche, so wie wenigstens dieses Princip von Manchem gedeutet wird. Nur unter

der Bedingung nämlich, daß die Regierung einen gewissen Einfluß auf die Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer hat, kann umgekehrt die zweite Kammer einen gewissen Einfluß auf die Bildung des Staatsministeriums haben. Und das ist bey einer jeden Verfassung die Hauptsache, daß sie theils für eine an sich zweckmäßige Verwaltung der Staatsgewalt, theils für eine, dem Geiste der Verfassung entsprechende Verwaltung Gewähr leiste. Dabei aber hängt das Meiste von der Besetzung der obersten Regierungsstellen ab.

Nun ist es Thatsache, daß eine bedeutende Anzahl der Mitglieder der zweiten Kammer zu der Classe der Bürgermeister gehört. So wird es auch in Zukunft seyn. Auf jeden Fall werden die Bürgermeister allemal einen entscheidenden Einfluß auf die Wahlen haben.

So ist also die Frage, die hier auf dem Spiele steht, die: ob die Regierung mehr oder weniger Einfluß auf die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer haben soll? Es hängt von der Entscheidung über diesen Artikel in einem gewissen Grade das ganze Schicksal unserer Verfassung ab.

Meinen Ansichten nach sollte sich sogar der Einfluß der Regierung auf die Besetzung des Bürgermeisteramtes noch weiter erstrecken, als er sich auch nach dem Antrage des Commissionsberichtes erstreckt. Jedoch trug die Commission billig Bedenken, Veränderungen vorzuschlagen, welche Schwierigkeiten in unsern Weg legen könnten.

Die zweite Frage betrifft das Recht der Standes- und Grundherrschaft, was die Ernennung des Bürgermeisters betrifft, an die Stelle der Regierung zu treten.

Ich verkenne bey dieser Frage nicht die Rechtmäßigkeit und Billigkeit des Anspruches, welcher von den Standes- und grundherrlichen Mitgliedern dieser erlauchten Versammlung gemacht worden ist, wenn auch im Einzelnen eine Verschiedenheit der Meinungen, besonders wegen eines zwischen den Standes- und Grundherrschaften zu machenden Unterschiedes, Statt finden kann.

Der Anspruch gründet sich theils auf das bestehende Recht, theils auf die in der Wirklichkeit eintretenden Verhältnisse.

Die einzige Schwierigkeit ist mir die, ob man in Rücksicht auf die Verhandlungen, welche dormalen zwischen der Regierung und den Standes- und Grundherrschaften gepflogen werden, schon in dem vorliegenden Gesetzentwurf jenen Anspruch anerkennen kann. Denn bekräftigen wir schon jetzt diesen Anspruch, so geben wir etwas auf, was sonst die Regierung bey jenen Verhandlungen bieten, schlechthin oder mit gewissen Einschränkungen einräumen kann.

Ein Ausweg wäre allerdings der, daß man den von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Fürstenberg vorgeschlagenen Zusatz so faßte:

die Regierung ist ermächtigt, das ihr nach dem §. 24 des Entwurfs zustehende Recht den Standes- und Grundherrschaften zu übertragen.

Allein auch gegen diese Fassung möchten sich Einwendungen erheben lassen.

Mein Schlusantrag geht daher dahin, den Verbesserungsvorschlag Sr. Durchlaucht an die Commission zu verweisen. Für diesen Antrag dürfte auch das sprechen, daß der verehrliche Herr Regierungscommissär näheren Instructionen in der Sache entgegensteht.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein:
 Die von dem Herrn geh. Hofr. Zacharia für den Antrag der Commission entwickelten Gründe, so scharfsinnig sie auch sind, waren doch nicht die Gründe der Regierung. Die Regierung gieng einfach von dem Gesichtspunct aus, daß die Gemeinden ein doppeltseitiges Institut sind, nämlich Staats- und Privatanstalt. Man hat den Verhältnissen angemessen erachtet, daß die Wahl des ersten Vorgesetzten nicht auf eine einseitige Weise geschehe, sondern die beiden Principien, welche das Wesen der Gemeinden bedingen, dabey zusammen wirken sollen. Der Vorgesetzte ist nicht blos Beamter der Gemeinde; er ist auch Regierungsbeamter. Deshalb glaubt die Regierung in dem Recht der freyen Auswahl und Bestätigung sich nicht beschränken lassen zu dürfen. Sie will sich keinen Mann aufdringen lassen, von dem sie nicht voraus setzen zu können glaubt, daß er ihre Anordnungen und Befehle gehörig zum Vollzug bringen könne, oder wolle. Was die standes- und grundherrlichen Verhältnisse betrifft, so schließe ich mich dem Antrage an, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Unterdessen werde ich Gelegenheit haben, bestimmte Instructionen über diesen Punct einzuholen.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Rechte der Standes- und Grundherrn betrifft, die in Beziehung auf den §. 24 in Anregung gebracht sind; so bin ich der Ueberzeugung, daß sie durch den allgemeinen Vorbehalt, der vor dem Anfang der Discussion über die Gemeindeordnung, als von der hohen Kammer selbst beschloffen zu Protokoll genommen worden ist, hinlänglich gewahrt sind. Wollten in diesen einzelnen Sen jetzt schon besondere Bestimmungen in Betreff solcher

Rechte aufgenommen werden, so würde, wie mir scheint, dadurch der Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der Ständes- und Grundherrschaft auf eine Art vorgegriffen, die ich im Ganzen gemäß der Bemerkungen des Herrn Staatsraths v. Türkheim und des Herrn v. Falkenstein für das Interesse der Ständes- und Grundherrschaft selbst bedenklich erachte. — Was nun aber die Bestimmung für den §. 24 in Betreff der Wahl der Bürgermeister betrifft; so bemerke ich: Obgleich eine gewisse Classe von unwürdigen Subjecten, von der Wählbarkeit nicht förmlich ausgeschlossen worden, so wird doch hoffentlich der Fall nicht eintreten, daß einer aus dieser Classe zwey Drittel der Stimmen zum Bürgermeisterramt erhalten werde. Indessen läßt sich doch die Möglichkeit, daß dieß geschehe, nicht läugnen, und in diesem Falle würde die Regierung sich allerdings Pflichtenhalber veranlaßt sehen, die Bestätigung zu verweigern. Deshalb stimme ich für den Commissionsantrag.

v. Kottek: Ich sage dem Herrn geh. Hofrath Zacharia den herzlichsten Dank für das freymüthige Bekenntniß des Grundes, aus welchem er gegen den Antrag der zweyten Kammer sich erklärt. Denn die Verwerflichkeit des Grundes macht auch die Verwerfung jenes Antrags unhaltbar. Darum also soll die Regierung Einfluß haben auf die Wahl der Bürgermeister, damit sie den gleichen Einfluß auf die Wahlen der Abgeordneten zum Landtag behaupte! — Dieses ist rein inconstitutionell; des Wesens der Volksrepräsentation besteht in der freyen Wahl der Repräsentanten. Wo diese ermangelt, wo die Regierung die Wahlen beherrscht, da sinkt der Landtag zum

bloßen Schattenbild herab, zum willenlosen Werkzeug, womit die Regierung nach Gefallen schalten, ja womit sie das Schlimmste durchsetzen, und zugleich die Gehässigkeit schlimmer Raafregeln von sich abwälzen kann. Ich habe erwartet, daß eine hohe Regierungskommission so inconstitutionellen Grund augenblicklich desavouiren werde, und daher auch mit Freude ihre ausdrückliche Losfagung davon vernommen. Aber es sey mir erlaubt zu bemerken, daß, wenn die hohe Regierung für nöthig erkennt, sich dagegen zu verwahren, als habe sie die Absicht durch den besprochenen Artikel ihres Entwurfs, Einfluß auf die Deputirtenwahlen zu erlangen, so muß sie, um mit sich selbst eins zu seyn, auch auf dem Artikel nicht bestehen, dessen unausbleibliche Wirkung jener den Geist unserer Verfassung tödtende Einfluß seyn würde. Kein anderer Vortheil könnte so großes Uebel wieder aufheben. Am wenigsten aber kann die Berücksichtigung des Interesses der Standes- und Grundherrschaft, oder die Erleichterung der mit demselben im Werk befindlichen Verhandlungen ein Grund seyn, auf dem vielbesprochenen Artikel zu bestehen. Soll die Gesamtheit der Gemeinden unseres Staats in ihren billigen Ansprüchen verkürzt werden, weil dadurch die Schlichtung des Verhältnisses einiger aus ihnen zu ihren ehemaligen Herren erleichtert würde? — Und wenn, wie nun klar am Tage liegt, das monarchische Princip in unserm repräsentativen Staat dem Begehren der zweyten Kammer durchaus nicht entgegensteht, sollte dieses Begehren noch einem andern Princip geopfert, sollte dieses andere Princip die Klippe werden, woran die als hohe Wohlthat und dringendes Bedürf-

niß fürs ganze Land anerkannte Gemeindeordnung vielleicht vollends scheitere?

Auf einige früher gegen mich gefallene Aeußerungen, namentlich, daß ich keine Gründe angeführt, sondern bloß auf eine Autorität, das Beyspiel Württembergs, mich berufen hätte, erwiedere ich kurz, daß ich diese Autorität bloß als Bestätigung meiner Grundsätze, deren ausführliche Darstellung schon mein jüngst gehaltener allgemeiner Vortrag enthält, nicht aber als Hauptbeweis aufgeführt habe; dann, daß mein Antrag sich vorzüglich auf die Behauptung gegründet habe, ein aus den geborenen oder aufgenommenen Gemeindegürgern bestehendes Wahlcollegium sey, nach seinem Begriff und nach dem Culturgrad unserer badischen Bürger, gewiß edel und zuverlässig genug, um einen Verwalter ihrer gesellschaftlichen Angelegenheiten, und welcher, in so fern er auch Rechte der Staatsgewalt ausübt, durch den offenen Recurs an die oberen Behörden hinreichend beschränkt oder zur Beobachtung der Gesetze genöthigt ist, mit $\frac{2}{3}$ der Wahlstimmen zu ernennen; und daß, selbst angenommen — ob auch nicht zugegeben — die Gemeinden seyen Staatsanstalten, solches Wahlrecht noch immer natürlich, zweckmäßig und zuverlässig erscheine, gleichwie man Jahrhunderte lang für unbedenklich gehalten, daß auch andere Corporationen, welche mit noch weit größerem Recht als Staatsanstalten könnten dargestellt werden, z. B. die Universitäten, ihre Vorsteher oder Rectoren ganz frey, durch einfaches Stimmenmehr der Mitglieder gewählt hätten.

Frhr. v. Fürkheim: Ich bemerke nur noch in Beziehung auf den zweyten Punct, nämlich den Bey-

satz der zweyten Kammer zu diesem Sen, daß wenn man den Gemeinden die Eigenschaft einer Staatsanstalt nicht ganz abspricht, aus der Natur dieses Verhältnisses doch wenigstens die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Regierung bey der Ernennung des ersten Vorsehers abgeleitet werden muß, und bloß davon, nicht aber von einer ausschließenden Ernennung desselben, ist die Rede, vielmehr bleibt den Gemeinden nach dem Gesetzworschlag immer noch der größere Theil des Einflusses. Der erste Punct wegen der Standes- und Grundherrn mag wohl an die Commission nochmals übergeben werden.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: wenn das Letztere die Folge eines Beschlusses der hohen Kammer seyn sollte, so möchte ich doch bitten, auch wegen des vorgeschlagenen Zusatzes, die Abstimmung auszusetzen. Nur in so fern will ich der hohen Kammer meinen frühern Antrag nicht aufdringen, sonst müßte ich denselben abermals wiederholen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Sie hätten gegen die Zurückgabe an die Commission wegen des vorgeschlagenen Zusatzes nichts einzuwenden. Den andern Punct betreffend, beharren Sie auf dem Antrag der Commission, daß den Gemeinden die Wahl des Ortsvorstands nicht ganz überlassen seyn dürfe; man habe dagegen das Beyspiel von Württemberg angeführt, allein auch die dortige Regierung sehe schon ein, daß sie zu weit gegangen seye. Die Gründe für diese Ansicht seyen schon hinlänglich erörtert.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen wurde

1) einhellig

b e s c h l o s s e n :

den vorgeschlagenen Zusatz, wegen der Standes- und Grundherrschaft betreffend, dieselben an die Commission zur weiteren Begutachtung zurückzugeben.

2) (mit 9 gegen 5 Stimmen)

über den zweyten Punct sogleich abzustimmen.

3) (mit 11 gegen 1 Stimme (Hofrath v. Kottel)

den Zusatz der zweyten Kammer zu streichen.

Die Stimmen Ihrer Durchlauchten, den Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Löwenstein hatten geruht.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, nehmen hierauf den Präsidentenstuhl wieder ein.

§. 25.

Frhr. v. Türkheim erläutert den vorgeschlagenen Zusatz, unter Beziehung auf den Commissionsbericht.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein erklärt den Beitritt der Regierung zu dem Verbesserungsvorschlag der Commission.

Frhr. v. Wessenberg: Da wirklich sehr zu wünschen ist, daß die Zulassung eines Wirthes zum Bürgermeisteramt so selten als nur immer möglich, und nur wegen wahrer Nothwendigkeit geschehen möge, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß die Dispensation der

Regierung nur auf den Fall besonders wichtiger oder dringender Gründe beschränkt werde.

Gegen diesen Vorschlag erklärte sich Hr. v. Fürheim mit der Bemerkung, daß solche Veyssäge der Willkühr immer großen Spielraum ließen, und wir uns nicht in der Periode von Maximen, sondern in der, von bestimmt sprechenden Gesetzen befänden.

Auf gehaltene Umfrage nahm die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen den Sen nach dem Commissionsantrag mit dem v. Wessenberg'schen Zusatz an.

ad §. 26.

v. Kettner: Nach langer Erfahrung in frühern Dienstverhältnissen, die mich in unmittelbare Berührung mit Landleuten und Landgemeinden führten, kann ich den Wechsel der Ortsvorgesetzten nur für nachtheilig erkennen. Die Gemeinde, als Staatsinstitut, verliert ihren ersten wesentlichsten Halt punct; wie kann der Ortsvorstand mit dem gehörigen Ansehen wirken; wenn er schon vorher weiß, daß er nach 6 Jahren schon wieder abtreten muß? Selbst in ökonomischer Hinsicht wird es für die Gemeinden nachtheilig seyn, indem der Ortsvorstand alle ihre örtlichen Verhältnisse sowohl, als in Beziehung auf die Regierung, alle Verordnungen kennen lernt; eben so in Rücksicht auf den Credit, wird z. B. bey Schuldverschreibungen, oft auf weit vorhergegangene Vorgesetzte gegriffen werden müssen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, schließen Sich dieser Ansicht an, mit dem Bemerkten, daß durch öftere Veränderung der gute Zweck der Gemeinden nicht mehr erreicht werden könne. Brave Män-

ner würden selbst Schwierigkeit haben, wieder zum zweytenmal gewählt zu werden.

Hebel: Er stimme dieser Ansicht ebenfalls bey, und halte die vorgetragenen Gründe für sehr wichtig. Auch müsse er denselben noch den weitem beyfügen, daß ein Vorgesetzter, der verdrießliche Geschäfte habe, und das nahe Ende seines Amtes vor sich sich sehe, solche verschieben, und auf seinen Nachfolger, der vielleicht der Ungeübtere sey, zu überliefern suchen werde. Ob er gleich lange außer Verührung mit Gemeinden seye, so habe er doch in andern Verhältnissen Gelegenheit zu solchen Erfahrungen gehabt. Schon die römische Geschichte führe ähnliche Beispiele auf.

Reg.Com. geb. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Alle diese Betrachtungen sind der Regierung keineswegs entgangen. Dessen ungeachtet hat sie geurtheilt, daß für die entgegengesetzte, in ihrem Entwurf (§. 26. 27.) ausgesprochene Ansicht weit überwiegende Gründe sprechen. Schon seit geraumer Zeit, und besonders in dem letzten Decennium, ist die Ueberzeugung fast allgemein geworden, daß es höchst nothwendig sey, in Hinsicht der bisherigen lebenslänglichen Dauer der Gemeindeämter eine Aenderung zu treffen. Daß fast allenthalben verbreitete Mißtrauen gegen die Vorgesetzten würde die höchst nachtheiligen Folgen nicht gehabt haben, das ganze Land würde nicht mit einer Fluth unseliger Denunciationsprocesse überschwemmt worden seyn, wenn nicht bisher die Gemeindeämter unwandelbar gewesen wären. Die unzufriedenen Bürger würden meist die Periode einer neuen Wahl abgewartet haben, anstatt in die Gefahr eines Processus zu laufen, wobey sie leicht ihren

Zweck verfehlen können, wenn ihr Mißtrauen auch noch so wohl begründet ist. In der Regel wollen gerade die schlechten Vorgesetzten ihr Amt am wenigsten verlassen. Die Besseren treibt häufig ihr Ehrgefühl, Functionen niederzulegen, wovon sie oft nur Verdruß und Undank erwarten. Die Schlechten hingegen wollen gewöhnlich bis an ihr seliges Ende beim Amt bleiben, und sind taub für allen Zuspruch. Wenn die Bürgerschaft sie entfernen will, so muß sie vor Gericht mit Klagen gegen sie auftreten, und es kann sehr leicht der Fall seyn, daß sie aus Mangel an rechtlichen Beweisen unterliegt, während der Angeklagte in der That nicht verdient, das Amt länger zu führen. Wenn dann der Angeklagte vom Richter freigesprochen ist, und die Behörde dessen ungerachtet überzeugt ist, daß er als Vorgesetzter nichts taugt, so muß sie entweder die schlechte Verwaltung fort dauern lassen, oder sie muß den Vorgesetzten in administrativem Wege seines Amtes entlassen, und sich dem Vorwurf willkürlichen Verfahrens bloß stellen. Ein Mann, der das Zutrauen der Gemeinde verloren hat, wird freylich nicht mehr gewählt werden. Aber durch gewissenhafte, wiewohl strenge Amtsführung, wird das öffentliche Vertrauen nicht verloren. Selbst die schlechten Gesellen, wenn sie auch für sich zu den Aemtern Lust hätten, wollen doch nicht, daß sie andern ihres Gleichen zu Theil werden, und sie wissen wohl warum. Strenge Ausübung der Amtspflicht erzeugt und gebietet Achtung. In der Regel fallen die Wahlen immer auf die brauchbarsten Männer. Dies sind die Gründe, welche die Regierung bewogen haben, die Bestimmung aufzunehmen, die der Gesetzentwurf enthält, und der die zweyte Kammer beygetreten ist.

Frhr. v. Türkheim: Das Princip, welches der innern Verfassung der Gemeinden zu Grunde liegt, ist jenes der Selbstregierung, also ein republikanisches, nur bedingt durch die nothwendigen Forderungen, welche aus ihrem Verhältniß als Staatsanstalt hervorgehen. Nur in dieser Beziehung, nicht aber in ihren innern Verhältnissen, wird diese Selbstregierung von unten hierauf beschränkt, darum soll sich auch keine von der Bürgerschaft unabhängige Oligarchie in den Gemeindeämtern bilden. Der erste Vorgesetzte soll zwar nicht von den augenblicklichen Launen der Bürger abhängen, aber doch in dem Interesse derselben handeln. Dazu dient die periodische Erneuerung der Wahl. Aus Erfahrung kann ich sagen, daß nichts größern Stoff zu Gährungen und Zerrüttungen in den Gemeinden nährt, als der Gedanke, einen verhassten Ortsvorgesetzten nicht los werden zu können.

Das Amt eines Gemeindevorstehers ist übrigens so beschwerlich, daß in der Regel alle jene, welche nicht besondere Gründe zur Beybehaltung haben, es oft früher wieder niederzulegen wünschen, und im Ganzen wird durch das neue Gesetz der Wechsel nicht größer werden. In dem Dreysamkreis lassen sich in zwey Landestheilen die Wirkungen der beiden entgegengesetzten Extreme recht auffallend beobachten. Ohne bisher ein anderes Gesetz gehabt zu haben, ist es in dem einen herkömmlich gewesen, daß ein Bürger das Vogtamt nur drey Jahre begleitete, und man konnte es mit aller Mühe nicht dahin bringen, daß einer länger in diesem beschwerlichen Amt aushielt. Hier wird also der nachtheilige, allzuhäufige Wechsel durch das neue Gesetz vermindert werden. In dem andern dieser Landes-

theile, wo mit dem Vogtamt bedeutende Gehalte verbunden sind, konnte Keiner zur Niederlegung des Amtes bewogen werden, selbst wo mit Unzufriedenheit die Bürgerschaft sich auf sehr starke Weise äusserte. Wenn in dem ersten Fall der zu häufige Wechsel oft nachtheilig war, so kann ich doch aus Erfahrung sagen, daß das andere Extrem in dem letztern Fall im Ganzen weit nachtheiliger war, und oft große Zerrüttung in den Gemeinden zur Folge hatte.

Zacharia: Die Gründe, welche gegen die Wahl des Ortsvorstandes auf sechs Jahre sprechen, sind allerdings von Wichtigkeit.

Ich erlaube mir, diese Gründe noch durch den folgenden zu verstärken: Wahlen setzen das Volk in Bewegung, sie regen die Leidenschaften, stiften Feindschaften und Entzweyungen, und desto mehr, je öfter sie wiederkehren. Eine Dorfgemeinde, oder eine Stadtgemeinde, oder irgend ein Wahlbezirk mag zu wählen haben, die Folgen sind immer dieselben. Und in unseren Zeiten ist es eher rathsam, auf Beruhigungsmittel Bedacht zu nehmen.

Die Partheyungen, welche die oft wiederkehrende Wahl des Ortsvorstandes unausbleiblich hervorruft, müssen überdieß noch die Folge haben, daß der Ortsvorstand die Gemeindeangelegenheiten in dem Geiste und nach den Absichten der Parthey leitet, welcher er seine Ernennung verdankt.

Gleichwohl hat sich die Commission nach einer Berathung, welche die Sitzlust der Commissionsglieder

gar sehr in Anspruch nahm, für die Beybehaltung des Entwurfs der zweyten Kammer entschieden.

Soll der Bürgermeister, sollen die übrigen Mitglieder des Ortsvorstands auf Lebenszeit gewählt werden? — Alsdann bitte ich nur die erlauchte Versammlung, den ganzen Gesetzentwurf sofort zu verwerfen. Dann ist er ein Körper ohne Leben. Ja noch mehr, wir müßten zugleich unserer Verfassungsurkunde selbst den Proceß machen. Denn von Zeit zu Zeit wiederkehrende Wahlen gehören zu dem Wesen des Repräsentativsystems. Wir müßten diese Kammer verlassen, und zu den Landständen des ehemaligen deutschen Reichs zurückkehren. — Mögen auch durch die Gemeindevahlen Partheyen gestiftet, die Ortsvorstände in dem Sinne einer Parthey zu handeln, genöthigt werden. Das ist der Geist unserer Verfassung, daß überall Leben und Gedeihen aus einem Partheykampfe hervorgehe.

Weit mehr hat allerdings die Meinung für sich, daß der Ortsvorstand auf eine längere Zeit, als auf sechs Jahre, z. B. auf acht Jahre, zu wählen seye.

Jedoch auch einem Vorschlage dieser Art steht so Manches entgegen. Wir müßten das ganze Wahlssystem, welches dem vorliegenden Entwurfe zum Grunde liegt, verändern und zerreißen. Eine bedeutende Anzahl von Paragraphen des Entwurfes müßte umgestaltet werden; und man würde sogar in Bruchzahlen gerathen, worüber es leicht mit der Gemeindeordnung selbst zum Bruche kommen könnte. Wo bliebe übrigens die Maxime, von dem Entwurfe der zweyten Kammer nur aus ganz entscheidenden Gründen abzuweichen?

Auch das dürfen wir nicht übersehen, daß hier nur von einem Versuche die Rede ist. Nach einigen Jahren wird die Gemeindeordnung den Kammern von Neuem vorgelegt werden. Dann können wir die Erfahrung benutzen, um ein Wagstück zu verbessern.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich nunmehr gleichfalls mit der Meinung der Commission einverstanden. Sie hätten nur aus Veranlassung des Herrn Landoberjägermeisters den Wunsch ausdrücken wollen, daß der zu häufige Wechsel der Ortsvorgesetzten nicht beliebt werden möge. Uebrigens könnten Sie den ausgeführten Inconvenienzen der lebenslänglichen Besetzung der Ortsvorstände nicht verpflichten, da Sie vielmehr aus Erfahrung wüßten, daß Ortsvorgesetzte, die auf Lebenszeit gewählt gewesen, dem Wunsche der Gemeinde vollkommen entsprechen hätten.

Hebel: Ich habe um deswillen für meine Person mich nicht erklärt, ob ich die Wahl des Bürgermeisters auf Lebens- oder nur auf längere Zeit wünsche, weil ich erwartete, daß eine längere Zeit beliebt werden würde.

Die Wahl auf Lebenszeit möchte nun freylich nicht ganz rätlich scheinen. Ich hätte etwa an 10 Jahre gedacht; auch schon 8 Jahre hielte ich für einen Gewinn. Indessen sind die Gründe auf der einen und auf der andern Seite so wichtig, daß nur die Erfahrung entscheiden wird. Da diese Gemeindeordnung nur auf sechs Jahre hinausgegeben werden soll; so werden wir bis dahin durch die Erfahrung belehrt werden. Ich schließe mich für jetzt dem Commissionsantrage an.

v. Kettner In der Verfassung finde ich nirgends, daß eine Stelle wandelbar sey, auch zweifle ich, ob dies in dem Geiste der Verfassung liegen kann. Wenn daher die Ortsvorgesetzten zu gewissen Zeiten wechseln müssen, so sollten es auch die Minister zu gewissen Epochen; denn von der Gemeinde als Staatsinstitut gilt die nämliche Folge bis zu der obersten Stufe. Wenn es bisher ein Nachtheil für die Gemeinden war, daß sie sich von missfälligen Ortsvorgesetzten nicht haben loswinden können, so war hieran Niemand Schuld, als die Regierung selbst in ihren Beamten. Wenn die Ortsvorgesetzten ihre Schuldigkeit nicht thaten, so war es Pflicht der Beamten, sie zu derselben anzuhalten, oder in administrativem Wege von ihrer Stelle zu entfernen.

Frhr. v. Türkheim setzt diesem die Bemerkung entgegen, daß in einem constitutionellen Staate nur das Gesetz herrsche, und man sich nicht auf den Ausspruch verlassen könne, die Behörden sollen ihre Schuldigkeit thun, überdieß aber in vorliegendem Fall die im §. 30 angegebenen Fälle der Entlassung eines Bürgermeisters, worauf sich eine Verweisung der Behörden auf ihre Schuldigkeit beziehen könnte, für den vorhin angegebenen Zweck der periodischen Wahlen nicht genügen.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein widerspricht der Behauptung, daß es die Schuld der Beamten seye, wenn die Ortsvorgesetzten ihr Amt schlecht verwalten, und erörtert zu diesem Behufe die Stellung und die Befugnisse der Bezirksbeamten den Ortsvorgesetzten gegenüber umständlich.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Landoberjägermeisters v. Kettner)

für die unveränderte Annahme des Sen.

S. 27.

Frhr. v. Türkheim erklärt die Abänderung nach dem Commissionsantrage.

v. Kottack: Er sehe nicht ein, warum a und b gestrichen werden sollen; die Ausnahme, die zu Gunsten der Angeführten hier statuiert worden, könnte für sie eben ein Beweggrund werden, in die Gemeinde zu treten.

Frhr. v. Wessenberg stimmt dieser Aeußerung bey.

Frhr. v. Türkheim und Zacharia bestreiten dieselbe. Der letzte mit der Bemerkung, daß hierdurch ein Privilegium ertheilt würde; Privilegien aber sehen gehässig.

v. Kottack: Der ganze § enthält ja nichts anders, als solche Privilegien, nämlich als wohlbe-gründete Ausnahmen von einer, in ihrer Allgemeinheit allzustrengen, Regel. Die oft angeführte Absicht der Regierung, die Gemeinden thunlichst zu veredeln, würde nun allerdings dadurch befördert werden, wenn den Personen, deren Eintritt in den Gemeindeverband zwar

wünschenswerth, aber nicht geboten ist, anlockende Beweggründe zum freywilligen Eintritt gegeben würden. Zudem spricht eine natürliche Billigkeit für die bemerkte Ausnahme.

Die Kammer erklärte sich (mit 12 gegen 2 Stimmen

für den Commissionänttrag.

§. 28.

Nachdem Zacharia einen von v. Kettner geäußerten Anstand über die Worte „der Gemeinde verantwortlich“ dahin berichtigt hatte, daß diese Worte sich bloß auf den Ersatz nach den bürgerlichen Gesetzen bezögen, wurde dieser § ohne weitere Bemerkung angenommen.

Der

§. 29

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 30.

Fzhr. v. Wessenberg: Gegen diesen §. finde ich nicht nur nichts zu erinnern, sondern freue mich vielmehr recht sehr, daß in demselben unter die Gründe zur Entlassung gerade die nämlichen Vergehen aufgenommen sind, die man unter die Gründe der Ausschließung von der Wählbarkeit aufzunehmen Bedenken trug.

Reg. Com. geh. Ref. Fzhr. v. Liebenstein bemerkt:

Es sey ein wesentlicher Unterschied, ob Jemand in früherer Zeit, ehe er noch ein öffentliches Amt bekleidet, ein Vergehen begangen habe, oder ob er sich während seiner Amtsführung ein Vergehen zu Schulden kommen lasse. Diesen Unterschied habe auch die zweite Kammer wohl gefühlt.

Es geschehe oft, daß junge Leute sich aus Ueber-eilung und Leichtsinne zu Vergehungen hinreißen lassen, welche sie in der Meinung der Menschen nicht beschimpfen.

Männer wegen Uebereilungen der Jugend für immer von öffentlichen Aemtern auszuschließen, wäre unbillig, und in sehr vielen Fällen für die Gemeinden und den Staat selbst sehr nachtheilig. Anders verhalte es sich aber, wenn der Mann, der ein Amt bekleide, sich ein Vergehen zu Schulden kommen lasse, und dafür bestraft werde. Hier sey Verminderung der öffentlichen Achtung unvermeidlich, und davon die nothwendige Folge die Entfernung vom Amte.

Frhr. v. Wessenberg: Ich will der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs im Wesentlichen nicht widersprechen; es bleibt mir nur zu wünschen, daß niemals ein Fall eintreten möge, auf den der bekannte Vers Anwendung fände:

Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

Ueber eine von dem Landoberjägermeister v. Kettner geäußerte Bedenklichkeit über den Doppelsinn des Wortes „Unverbesserlichkeit“ wird auf den Antrag des geh. Hofraths Zacharia zur Tagesordnung übergegangen.

und die unveränderte Annahme des Sen einhellig beschlossen.

§. 31.

Fzhr. v. Türkheim erläutert die Aenderung nach dem Commissionsberichte.

v. Rotteck: Er wünsche die Annahme des Sen nach dem Entwurfe der zweyten Kammer, da die vorgeschlagene Verbesserung dem Ermessen der Administrativstellen einen zu großen Spielraum gebe, und eine weit gefährlichere Willkühr begünstige, als diejenige sey, welcher man dadurch zu steuern gedente.

Die Kammer entschied sich jedoch einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) für den Commissionsantrag.

Die

§§. 32, 33, 34

wurden ohne Bemerkung angenommen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein äußern jedoch den Wunsch, daß die Gemeinderäthe auch allen den Verpflichtungen möchten nachkommen können, die ihnen hier auferlegt seyen.

§. 35.

Fzhr. v. Wessenberg: Da ich gestern, wenn ich nicht irre, wegen meines Antrags in Betreff der

Verwaltung der Ortsstiftungen auf diesen Sen verwiesen worden bin, so erneuere ich ihn nunmehr dahin, daß dem §. 35 beygesetzt werde: „Die Verwaltung der Ortsstiftungen, so weit sie den Gemeinden zusteht, wird nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen durch besondere Stiftungsräthe besorgt.“ Die Ortsstiftungen sind ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit für die Gemeinden. Der gute Bestand der Stiftungen hängt aber vorzüglich von der Beschaffenheit der Behörde ab, welche sie verwaltet. Nach der Erfahrung hat sich die Verwaltung durch eigene Stiftungsräthe als die beste bewährt. Diese Einrichtung ist bey uns dem Wesen nach sehr alt, und in neuern Zeiten nur durch Verordnungen näher bestimmt worden. Die Stiftungsräthe werden aus dem Ortspfarrer, dem Ortsvorstande und eigens dafür gewählten Mitgliedern der Gemeinde zusammen gesetzt. Hierdurch ist auch zugleich der Kirche ihr Einfluß auf das Stiftungswesen an den einzelnen Orten gesichert, der ihr nach Recht und Obsequanz gebührt, und für dessen Erhaltung die Regierung selbst wichtige Gründe hat, Sorge zu tragen. Ich wiederhole meinen Antrag.

Hebel tritt diesem Antrage bey, besonders auch in Beziehung auf kirchliche Stiftungen und Almosen, die der evang. lischen Confession angehören.

Zacharia: So gewichtig für mich das Zeugniß ist, welches der verehrte Herr Bisthumsverweser für die Zweckmäßigkeit der Stiftungsräthe abgelegt hat, so muß ich doch gesehen, daß ich von dem beyläufig in Anregung gebrachten Gegenstande nicht genugsam unterrichtet bin. Und da es mir zweifelhaft ist, ob

der Vorschlag nicht die Rechte der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften und das Recht der Regierung, Verwaltungsmaafregeln abzuändern, beeinträchtigen würde, so kann ich für den Vorschlag noch zur Zeit nicht stimmen.

Frhr. v. Wessenberg: Allerdings gebührt der Kirche auf die Verwaltung der Stiftungen ein vorzüglicher Einfluß, und eben dieser Einfluß ist in meinem Vorschlage besonders berücksichtigt. Willig darf ich, vermöge meiner amtlichen Stellung, erwarten, daß in dieser hohen Kammer die Vermuthung für mich seyn werde, daß ich nichts vorschlagen werde, was gegen die Rechte der Kirche streitet.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: In Bezug auf die Sache selbst bin ich nicht in der Lage, im Namen der Regierung eine positive Erklärung geben zu können; in formeller Hinsicht will ich dem Ermessen der Kammer nicht vorgreifen, ob hier der geeignete Ort zu einem solchen Zusatz seyn möchte.

Auf gehaltene Umfrage

b e s c h l o ß

Die Kammer:

- 1) (mit 12 gegen 2 Stimmen) auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg einzugehen.
- 2) (mit 10 gegen 4 Stimmen) den Sen mit dem vorgeschlagenen Zusatz a zuzunehmen.

Der

S. 36.

wird nach einer kurzen Erläuterung des Föhrn. v. Zürkheim nach dem Commissioneantrag einhellig angenommen.

S. 37.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein erklärt, daß die Meinung der Commission auch die der Regierung gewesen sey, wie aus dem S. 40 des Gesetzesentwurfes zu ersehen sey; die zweyte Kammer scheine aber von einer entgegengesetzten Ansicht ausgegangen zu seyn, und nicht gewollt zu haben, daß der Gemeindecreecher zugleich Mitglied des Gemeinderaths seye.

v. Kettner findet die Aufnahme des Gemeindecreechers in den Gemeinderath deshalb bedenklich, weil er eben dieser Stelle wegen der zu stellenden Rechnung verantwortlich sey.

Föhr. v. Wessenberg: Der vom Herrn Landoberjägermeister v. Kettner angeführte Umstand ist meines Erachtens von großem Gewicht. Es können auch noch sonst wichtige Gründe vorwalten, warum eine Gemeinde vorziehen muß, einen andern, als ein Mitglied des Gemeinderaths, zum Verreechner zu wählen. Ich glaube daher, es sollte der Gemeinde hier freye Wahl gelassen werden, ohne sie an die Mitglieder des Gemeinderaths zu binden.

v. Kottek tritt dieser Ansicht bey.

Neg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Eben diese Rücksicht habe wohl auch die Ansicht der zweyten Kammer bestimmt. Allein in kleinern Städten und Dörfern seye die Bestimmung nach dem Gesetzentwurfe und dem Commissionsantrage doch wohl zweckmäßiger, da hier die Geschäfte nicht mit Beobachtung so vieler Formalitäten behandelt werden könnten, ohne im Wesentlichen zu leiden.

In größeren Städten sey der Vorschlag wohl zweckmäßig und ausführbar. Dort habe der Gesetzesentwurf aber auch dafür gesorgt.

Die Frhrn. v. Lürkheim und v. Falkenstein beziehen sich auf den Commissionsbericht, letzterer mit der besondern Bemerkung, daß wegen der gewünschten Controlirung des Gemeinderechners eine solche schon hinlänglich in der Stellung des Bürgerausschusses liege.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen wurde

b e s c h l o s s e n :

- 1) (mit 8 gegen 6 Stimmen) nach v. Kettner's Antrage den Gemeinden zu überlassen, ob sie den Gemeinderechner in den Gemeinderath aufnehmen wollen;
- 2) einhellig, den Sen mit dieser beschlossenen Aenderung nach dem Commissionsantrage anzunehmen.

Die

§§. 38 und 39

wurden ohne Bemerkung nach dem Antrage der Commission angenommen, und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zacharia.

v. Kottel.

Beilage Ziffer 134.

Commissionsbericht
über

die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen einer neuen Gewerbeordnung.

Erstattet
von dem Freyherrn v. Falkenstein.

Es ist ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit, daß bereits alle Institute und Einrichtungen, welche uns die Vorzeit überlieferte, vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen, und daselbst sowohl mit ihren Mängeln und Gebrechen, als mit dem Guten, welches sie enthalten, in Beziehung auf die Gegenwart abgewogen und geprüft werden. Wenn sich dadurch in constitutionellen Staaten der Volksrepräsentation ein reichhaltiger Stoff für ihre Wirksamkeit darbietet, so bleibt es doch immer ein sehr schwieriges Unternehmen, Einrichtungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, und vielseitig in das bürgerliche und häusliche Leben eingreifen, den gegenwärtigen Bedürfnissen und Forderungen der Zeit anzupassen, ohne sich dabey einerseits einer unbedingten, unglücklichen Neuerungs- und Zerstörungssucht hinzugeben, oder sich andererseits durch ein eigensinniges Festhalten an dem bisher Bestandenen, irre leiten zu lassen. Daher werden nur jene Reformen wohlthätig gedeihen, und ihrem Endzweck, dem Gesamtswohl der Staatsbürger entsprechen, welche in dem Geiste einer besonnenen Mäßigung, und in der Ueberzeugung

veranlaßt werden, daß es heilige Pflicht eines jeden Zeitalters sey, das durch eine lange Erfahrung bewährte Gute zu erhalten, und den künftigen Generationen aufzubewahren, mag es auch unter veralteten Formen und Mißbräuchen angetroffen werden, die zwar hinwegzuräumen sind, jedoch nicht ohne die bescheidene Erinnerung an den ewigen Wechsel, dem alle Menschenwerke unterliegen.

Diese allgemeinen Betrachtungen glaubte die Commission, deren Berichterstatter ich zu seyn die Ehre habe, der ihr von der hohen Kammer aufgetragenen Beleuchtung und Beurtheilung jener Wünsche und Ansichten, welche von der zweyten Kammer in Betreff einer neuen Gewerbeordnung anher mitgetheilt worden sind, als leitende Norm voranschicken zu müssen.

Es ist wohl allgemein bekannt, und erhellet neuerdings aus den mit so vieler Sachkenntniß und Umsicht in der zweyten Kammer über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, daß der Zerfall des Kunstwesens durch die dabey angewachsenen Mißbräuche, durch die Ungleichheit, womit diese Sache in den verschiedenen Theilen des Landes behandelt wird; und durch Mängel und Gebrechen aller Art, einen so hohen Grad erreicht hat, daß die längere Fortdauer dieses Zustandes ohne Abhilfe, eine sehr große und empfindliche Lücke in der Vorsorge für das öffentliche Wohl bilden würde.

In so ferne die Zünfte und Innungen dazu dienen, um die Handwerke und Gewerbe zu erhalten, und auf einen immer höhern Grad von Vollkommenheit zu bringen, den Betrieb derselben einer gewissen wohlthätigen Ordnung zu unterwerfen, die Handwerkslehre

linge nach einer gewissen vorgeschriebenen Stufenfolge, sowohl hinsichtlich der Moralität, als der Kunstfertigkeit, zu erziehen und auszubilden, das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen zur Verhütung aller verderblichen Streitigkeiten unter ihnen festzusetzen, in so ferne endlich diese Corporationen durch Beyträge aus dem Privatvermögen der Einzelnen, ein Communvermögen zu wohlthätigen Zwecken für ihren Verein gebildet haben, waren diese Institute gewiß sehr achtbare Einrichtungen, wesswegen unsere Vorältern unsern größten Dank verdienen. Allein nun hat dieselben das Schicksal aller menschlichen Dinge getroffen, sie sind veraltet, das heißt: die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie entstanden, haben sich geändert, und dieselben mußten daher nothwendig aufhören, in ihrer jetzigen Gestaltung ihrem ursprünglichen Endzweck, und den Forderungen der gegenwärtigen Zeit Genüge zu leisten. Dazu kommt noch eine gränzenlose, durch Mißbräuche entstandene Ausartung, bey welcher der so vielfältig mit Recht getadelte Kunstzwang obenansteht, und welcher eben so nachtheilig auf die größere Entwicklung und Steigerung des Gewerbsleißes, als auf das nähere Interesse des Publikums zurückwirkt.

Es wäre wohl nicht möglich, eine getreuerere und erschöpfendere Schilderung dieses Uebelstandes zu entwerfen, als es durch den Commissionsbericht in der zweyten Kammer, und die gehaltvolle Rede des Herrn Staatsraths Winter daselbst geschehen ist, und die diesseitige Commission erlaubt sich demnach auf diese Verhandlungen hinzuweisen, um eine hohe Kammer nicht mit überflüssigen Wiederholungen behelligen zu müssen.

Indem nun die Commission zu der Begutachtung

der einzelnen Wünsche und Ansichten über den vorliegenden Gegenstand übergeht, glaubt sie zuvörderst die Hauptgesichtspunkte berühren zu müssen, in welche die zweyte Kammer ihre verschiedenen Verbesserungsvorschläge in Betreff der Gewerbeangelegenheiten zusammengefaßt hat, und die in Folgendem bestehen:

1) Reform des bisherigen Zunftwesens, durch eine zeitgemäße neue Gewerbeordnung ohne besondere Begünstigung der Gewerbestreyheit.

2) Gänzliche Gewerbefreyheit als erstes Princip, von welchem alle Verbesserungen ausgehen sollen; weil aber der unbedingten Einführung derselben zur Zeit noch einige wesentliche Hindernisse entgegenstehen, eine zeitgemäße, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigende, neue Gewerbeordnung.

Die Commissionsanträge in der zweyten Kammer waren in dem Sinne des ersten Gesichtspunctes gestellt, allein in der hierauf stattgehabten Discussion erfolgte durch einhelligen Beschluß die Annahme des zweyten, und es wurden zu diesem Ende die obbesagten Ansichten und Wünsche in der Absicht ausgesprochen, um dieselben mit der Bitte um eine neue zeitgemäße Gewerbeordnung der hohen Regierung zur Berücksichtigung vorzulegen.

Es wäre zwar hier der Ort, um sich in eine umfassende Erörterung und Abwägung der vielen triftigen Gründe und Gegengründe einzulassen, welche sowohl für eine unbedingte Gewerbefreyheit, als für die Fortdauer einer, jedoch zeitgemäßen, Gewerbeordnung sprechen. Da aber diese verschiedenen Gründe theils in dem Commissionsberichte der zweyten Kammer, und

in den ausführlichen Vorträgen mehrerer Mitglieder aufgeführt sind, theils auch aus den neuen Zeitschriften über diesen Gegenstand als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so glaubt die Commission eine weitläufige Abhandlung hierüber um so eher umgehen zu können, als diese wirklich noch große Streitfrage in Bezug auf die Anwendbarkeit in unserm Vaterlande, wohl nicht besser, als auf dem Wege der Erfahrung entschieden werden möchte.

Wenn gleich nicht zu miskennen ist, daß die Gewerbefreyheit im Allgemeinen das wirksamste Mittel enthält, um mit einem Male allen Kunstzwang verschwinden zu machen, die Industrie immer mehr zu entwickeln, und zu beleben, die sämtlichen Handwerke und Gewerbe in einen blühenden Zustand zu versetzen, und dadurch das directe und indirecte Interesse des Publicums zu befördern, so ist es doch nicht minder wahr, daß man eine große Ungerechtigkeit an den Zeitgenossen begehen würde, wenn jetzt gleich ohne alle Rücksicht eine unbeschränkte Gewerbefreyheit eingeführt werden sollte.

Abgesehen davon, daß jeder schnelle Uebergang von einem beschränkten Zustand in einen ungebundenen große Nachtheile hat, besonders wenn es an subjectiver Empfänglichkeit dazu fehlt, so würde die durch eine unbedingte Gewerbefreyheit vermehrte Concurrrenz so manche Familie schuldlos in das gränzenloseste Elend versetzen. Wie mancher brave und fleißige Handwerker lebt nicht unter uns, der entweder nicht Gelegenheit hatte, sich eine höhere Ausbildung zu verschaffen, oder unter den bisherigen Verhältnissen das Bedürfnis dazu nicht fühlte. Dieser müßte nothwendigerweise Gefahr laufen, bey unbeschränkter Concurrrenz einen Nahrungs-

zweig für sich und seine Familie geschmälert zu sehen, oder wohl gar zu verlieren, für den er doch den Schutz des Staates eben so gut in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, als jener, der in einem der besten polytechnischen Institute gebildet wurde, und dessen erworbene Kenntnisse und Kunstfertigkeit demselben das reichlichste Auskommen sichern.

Mag man auch immer einen großen Nachbarstaat mit dem gegenwärtigen Flor seiner Handwerke und Gewerbe als Beyspiel für eine unbeschränkte Gewerbe-freyheit anführen. Wer ist im Stande, das Unheil und die theuren Opfer zu berechnen, welche dieser neue Zustand zur Zeit seiner Einführung der damals lebenden Generation gekostet haben. Auch wäre vielleicht die Frage hier nicht am unrechten Orte: ist es die Gewerbe-freyheit allein, welche diesen blühenden Zustand hervorbrachte, und haben nicht auch andere günstige Umstände und Verhältnisse dazu kräftig mitgewirkt?

Es bleibt also wohl nichts anders übrig, als bey dieser schwierigen Sache vorbereitend, und mit möglichster Schonung der gegenwärtigen Verhältnisse zu Werke zu gehen, und in so ferne nimmt die Commission keinen Anstand, darauf anzutragen, daß sich die hohe Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer dahin vereinige:

Die Regierung zu bitten, eine zeitgemäße, die Gewerbe-freyheit möglichst, begünstigende, Gewerbeordnung entwerfen, und diesen Entwurf der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu wollen.

Ob und in wie ferne nun die in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche und Ansichten der zweyten

Kammer von der Art sind, daß man sich gleichfalls damit vereinigen zu können glaubt, oder daß etwa nach den diesseitigen Ansichten einige Modificationen gewünscht werden müssen, darüber folgt nun in dem fernern Vortrage das Gutachten der Commission:

Art. 1.

Was den ersten dieser Wünsche betrifft, „daß „nämlich die hohe Regierung um eine zeitgemäße, die „Gewerbefreyheit möglichst begünstigende, Gewerbeordnung gebeten werden möchte“, so liegt der Beytritt zu dieser Bitte schon in dem obigen Commissionsantrag.

Art. 2.

Ueber den zweyten Punct, des Inhalts: „daß „die Zünfte aufzuheben wären, die Leitung des Gewerbewesens aber den Gewerberäthen unter der Aufsicht der Regierung übertragen werden möchte“, findet sich die Commission zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Die Aufhebung der Zünfte scheint in directem Widerspruch mit dem Inhalt des 15ten und 16ten Artikels zu stehen, wo es heißt: daß das Zunftvermögen Eigenthum der Zünfte verbleiben, und dasselbe vorderamst für die kranken Zunftgenossen verwendet werden möchte.

Es läßt sich auch nicht wohl denken, wie diese zum Theil in dem Privatrechte gegründeten Bestimmungen ausgeführt werden könnten, wenn die verschiedenen Gewerbscorporationen ganz aufhören sollten.

Ferner würde man durch unbedingte Aufhebung dieser letztern den Haltpunkt verlieren, von welchem die bis zur möglichen Einführung einer gänzlichen Gewerbefreyheit noch bezubehaltende wohlthätige Ordnung in dem Betrieb und in der Erlernung der Handwerke, so wie in der Ausbildung der Gewerbesbesitzenen, und mancher damit verwandten Dinge ausgehen muß.

Nur den engherzigen Zunftgeist mit allen seinen, durch Selbstsucht und niedrigen Eigennuz herbeugeführten, Folgen will man zerstören, nicht aber Vereine zertrümmern, die, gereinigt von Mißbräuchen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen immerhin noch wohlthätig fortwirken können.

Daher kann sich die Commission mit der Aufhebung der Zünfte nur in so weit vereinigen, als darunter ihre gegenwärtige Gestaltung begriffen ist. Gegen die Leitung des Gewerwesens durch Gewerbräthe unter Aufsicht der Regierung, findet um so weniger ein Bedenken Statt, als durch diese Gewerbräthe eine Art sehr vortheilhafter Repräsentation, sowohl der verschiedenen Gewerbe, als auch der Districte, welche etwa rücksichtlich dieses Instituts nöthig erachtet werden dürften, gebildet werden kann.

Mit den Artikeln 3. u. 4., welche die Wünsche enthalten, „daß eine stufenweise Ausbildung der Gewerbebesessenen, und daher die Eintheilung in die Classen von Lehrling, Gehülfe und Meister Statt haben, und der Antritt des Meisterrechts mit erreichter Volljährigkeit erlaubt werden möchte“, glaubt sich die Commission als einverstanden erklären zu müssen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Es ist gewiß nicht gleichgültig, weder für die größere Vervollkommnung der Gewerbe, noch für das dabey interessirte Publicum, und eben so wenig für die dabey am nächsten betheiligten Gewerbebesessenen, ob diese letztern eine gründliche, oder oberflächliche Ausbildung erhalten; die erstere aber kann, so wie die gelehrte, wohl nicht besser, als durch eine zweckmäßige Stufenfolge erlangt werden, und es wäre daher, besonders bey uns, wo diese Vorschrift so lange schon mit Nutzen bestanden hat, höchst bedenklich, diesen Gegenstand der Willkühr und Unerfahrenheit Preis zu

geben. Nur findet es die Commission für rätlich, die in alt deutscher Sitte und dem Herkommen gegründete Benennung Geselle, statt Gehülfe aus dem Grunde beizubehalten, weil sonst, durch die Aenderung dieser Benennung, leicht ein, der Oberflächlichkeit sehr gedeihlicher Dünkel entstehen dürfte, und weil ferner die Benennung Gehülfe bisher als eine unschädliche Auszeichnung bey einigen Gewerben üblich war, bey welchen in der Regel eine feinere Erziehung vorausgesetzt wird.

Die Bestimmung, daß die Volljährigkeit zugleich als der Zeitpunkt des Anritts des Meisterrechts festgesetzt werden möchte, kann allerdings dem Endzweck ganz angemessen erachtet werden, denn einmal ist mit Grund vorauszusetzen, daß derjenige, den das Gesetz als selbstständig rücksichtlich aller bürgerlichen Verhältnisse erklärt, auch im Stande seyn wird, den gewählten Nahrungszweig zum Nutzen seiner eigenen Familie sowohl, als zum Vortheil seiner Mitbürger zu betreiben, und dann ist der Zeitraum vom Austritt aus der Schule, der gewöhnlich im vierzehnten Jahre erfolgt, bis zur Volljährigkeit groß genug, um sich auf jede Weise die nöthigen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten anzueignen.

Zu den Artikeln 5. und 6. „daß nämlich den „Gewerbgesellen das Wandern zur Pflicht gemacht, „und daß bey allen Gewerben vor dem Antritt des „Meisterrechts eine Prüfung statt finden möge“, bemerkt die Commission Folgendes:

Das Wandern der Gewerbgesellen wurde, wenn dieselben mit dem gehörigen Elementar-Unterricht, und den nöthigen Vorkenntnissen ausgestattet waren, von jeher als das zweckmäßigste Mittel angesehen, um eine größere Ausbildung zu erhalten, und auch jetzt noch dürfte diese Ansicht bey ihrem Werthe bleiben, da eine

lange Erfahrung laut dafür spricht, daß ein junger wißbegieriger Handwerker nur in der Fremde, und namentlich in größern, gewerbreichern Städten Gelegenheit findet, seine Kenntnisse zu bereichern, und seine Kunstfertigkeit zu vermehren. Auch für einen Handwerker, welcher in einer solchen Stadt geboren und erzogen wäre, ist es vortheilhaft, wenn er einige Zeit unter fremden Menschen und Verhältnissen lebt, um dadurch der so schädlichen Einseitigkeit vorzubeugen. Die Commission glaubt daher auf den Beytritt zu der Bestimmung wegen des Wanderns, jedoch mit dem Besezze antragen zu können, daß das Wandern vorzüglich in größere, gewerbreiche, Städte zur Pflicht gemacht werden möge.

Nicht minder ist die Commission mit dem Wunsche einverstanden, „daß bey allen Gewerben vor Antritt des Meisterrechts eine Prüfung Statt finde“, mit der Bemerkung jedoch, daß, in so ferne die Natur des Gewerbes die Fertigung eines Meisterstücks als Prüfung nothwendig macht, nicht nur, wie es sich von selbst versteht, alle früher dabey Statt gehabten Mißbräuche abgeschafft, sondern auch der Bedacht darauf genommen werden möge, daß der hiezu nöthige Zeitaufwand den armen Handwerker nicht zu sehr in seinem täglichen Verdienste zurücksetze.

Art. 7.

Bey der Bestimmung dieses Artikels, dahin lautend, „daß jeder die Gewerbe treiben dürfe, die er nachweist, ordnungsmäßig erlernt zu haben, oder aber durch Proben darthut, daß er sie verstehe, und daß es unter gleicher Bedingung einem jeden erlaubt seyn solle, von einem Gewerbe zum andern überzugehen“, findet die Commission zu Verhütung aller Mißdeutung bey dem Ausdrucke „jeder“ den Besezze: „Inländer“ nöthig. Ferner glaubt dieselbe, daß das Uebergehen

von einem Gewerbe zu einem andern nur bey verwandten Gewerben Statt haben solle, weil dadurch einerseits der schon in der zweyten Kammer erhobene Anstand wegen des für jedes Gewerbe insbesondere erforderlichen Wanderns hinwegfällt, und anderseits ein öfteres, zu leichtsinniges, Wechseln mit den Gewerben verhütet wird.

Art. 8.

Dieser Artikel enthält den Wunsch, „daß jeder Bürger in einer Gemeinde das ordnungsmäßig erlernte Gewerbe, in welchem er geprüft worden ist, ausüben und treiben dürfe, ausgenommen bey solchen Gewerben, welche schlechthin auf die Verlichkeit beschränkt sind, z. B. Wirthschaften und jene, bey welchen eine zu große Concurrnz auf die Güte der Waaren nachtheilig wirkt, z. B. Apotheken, und endlich bey welchen die physische Natur der Betriebsmittel eine Einschränkung fordert, als: Wasserwerke.“

Wenn die Commission im Ganzen mit den Bestimmungen dieses Artikels sich einverstanden erklärt, und insbesondere jene Beschränkungen gewisser Gewerbe als wohlthätige und nothwendige Berücksichtigungen für das Gesamtwohl anerkennt, so glaubt dieselbe noch einen Zusatz in eben demselben Sinne vorschlagen zu müssen.

Es gibt nämlich Gewerbe, welche oft einen großen Aufwand von Materialien oder Producten erfordern, die zugleich Gegenstände des unentbehrlichen allgemeinen Verbrauchs sind, wie z. B. bey den Eisenwerken das Holz. Damit nun in dieser Beziehung kein örtlicher Mangel oder eine für das Publicum lästige Vertheuerung solcher Gegenstände entstehen kann, so wären im Allgemeinen noch alle jene Gewerbe einer Beschränkung zu unterwerfen, welche einen besonders großen Aufwand an Producten erfordern, die zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehören.

Art. 9.

Gegen die im 9ten Artikel ausgesprochene Ansicht, „daß nämlich aller Unterschied der Gewerbefugnisse auf dem Lande und in den Städten aufzuheben sey“ findet die Commission nichts zu erinnern, indem diese Bestimmung offenbar einerseits dem Zwang entgegenwirkend, und andererseits als eine zweckmäßige Vorbereitung zur Gewerbefreyheit anzusehen seyn dürfte. Ebenso ist die Commission mit dem

Art. 10.

einverstanden, daß nämlich „alle Fabriken, welche Erzeugnisse aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt liefern“ alle Arbeiten zu diesem Zweck selbst fertigen lassen dürfen, wenn sie auch sonst zu andern Gewerben gehören.

Art. 11.

Der Inhalt des 11ten Artikels, „daß nämlich alle „Erzeugnisse des innern Gewerbfleißes ungehindert von „einem Orte des Landes in die andern gebracht, und „von den Kaufleuten zum Verkauf ausgestellt werden „dürften,“ liegt in der Consequenz mit den Bestimmungen des 9ten Artikels; denn was würde wohl die Aufhebung alles Unterschiedes rüchlich der Gewerbefugnisse auf dem Lande und in den Städten nützen, wenn nicht ein freyer Verkauf und Transport der Erzeugnisse des Gewerbfleißes gestattet würde? Wozu würde es dienen, den Handwerkern auf dem Lande durch das Aufheben der bisherigen Verordnungen über das Wandern die Mittel zu verschaffen, sich zur gleichen Ausbildung zu erheben, wie in den Städten, wenn man ihnen fortan den Weg einengen wollte, die wohlthätigen Folgen dieser Ausbildung zu eigenem Vortheil und zu jenem des Publicums in das Leben treten zu lassen.

In Erwägung dieser Betrachtung und in der fer-

uern, daß nun auf solche Weise nach und nach der verderbliche Kunstzwang verschwinden kann, erklärt die Commission ihre Zustimmung zu diesen Wünschen mit der Ausdehnung jedoch, daß dieselben auch mit den in der hohen Kammer kätzlich gefaßten Beschlüssen rücksichtlich des Hausirhandels in Einklang gesetzt werden möchten.

Bei dem in dem

Art. 12.

enthaltenen Wunsche, daß der Handel mit rohen Erzeugnissen einem jeden ohne Unterschied gestattet werden möchte,“ findet die Commission auf die von einem verehrten Mitgliede gemachte Bemerkung einen Vorbehalt unumgänglich nöthig. Dieser letztere betrifft

Erstens den Holländer Holzhandel. Da dieser Handel von ganz eigener Natur ist, und sehr große disponible Fonds erfordert, um einerseits nicht ins Stocken zu gerathen, und andererseits beständig hohe Absatzpreise zu erhalten, so wäre es von dem entschiedensten Nachtheil für das Interesse des Staats, wenn dieser Handel nicht fortwährend unter der Leitung und nähern Einwirkung der betreffenden Staatsbehörden verbleiben sollte. Eine Ausnahme von obiger Regel dürfte daher nicht nur durch die große Wichtigkeit des fraglichen Handels für das ganze Land an und für sich, sondern auch durch den fernern Umstand hinlänglich gerechtfertigt werden, daß durch die bisherige Art seines Betriebes der Vortheil, den Nachbargaaten hieraus ziehen, jenem, welcher unserm Lande bereits seit seiner Existenz dadurch zugeht, weit nachsteht.

Zweitens bestehen privat rechtliche Titel, vermöge welcher das Recht des Holzhandels der Glözerschaft in Pforzheim der Schifferschaft in Gernsbach und jener in Wolfach zukommt: nicht minder haben verschiedene Schiffergesellschaften im Württembergischen vertrags-

mäßige Rechte auf die Benutzung gewisser Floßstraßen in unserm Lande. Auch diese wohlbegründete Berechtigungen verdienen die sorgsamste Beachtung, damit dieselben bey der künftig gewünschten Freygebung des Handels mit rohen Erzeugnissen durchaus nicht geschmälert werden. Insofern die in dem

Art 13.

angetragene „Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1808 über das Wandern der Handwerksgefallen“ jene Bestimmungen desselben betrifft, welche zum Theil ein Verbot des Wanderns in das Ausland, einen Unterschied in der Art der Gewerbe und ihres Betriebes, sowohl als des Wanderns zwischen Stadt und Land, kurz solche Normen enthält, welche der Tendenz zur gänzlichen Verilgung alles Zunftzwanges, und einer Annäherung zur möglichsten Gewerbefreyheit entgegenstehen, kann die Commission nur mit dieser angetragenen Aufhebung einverstanden seyn, jedoch mit der Bemerkung, daß jene Vorschriften des fraglichen Gesetzes, welche die Vorbereitung der Lehrlinge in Beziehung auf den Schulunterricht und deren fernere Erziehung und Ausbildung enthalten, auch bey der ueuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand möchten beachtet und ausgebrückt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen wegen des Wanderns mit der Milizpflichtigkeit auf eine solche Art in Verbindung zu bringen wären, daß der letztern Genüge geleistet werden kann, ohne das erstere deswegen zu hindern.

Art. 14.

„Daß den Gewerbgewissen unbenommen bleiben möge, sich ihres Gewerbes wegen einen Vorstand zu wählen, sich zu versammeln, und hierüber zu berathen,“ dagegen findet die Commission um so weniger etwas zu erinnern, als diese Bestimmung in der Natur der

Gewerbscorporationen liegt, auf deren Fortbestand bey Art. 2. angetragen wurde.

Ueber die Wünsche sub

Art. 15 und 16.

daß nämlich darauf Rücksicht genommen werden möge, daß das Zunftvermögen Eigenthum der Zünfte verbleiben, und dasselbe vordersamst für kranke Zunftgenossen zu verwenden wäre, ist schon oben bemerkt worden, daß gegen diese Bestimmungen, als in dem Privatrechte gegründet, nichts einzuwenden seye, nur dürfte hier der Veysatz gemacht werden, daß in jenen Orten, wo schon durch Spitäler oder sonstige Armenanstalten für kranke Gewerbsgenossen gesorgt ist, das Vermögen auch noch zu andern wohlthätigen Zwecken, als zu Unterstützung wandernder Gesellen, zu Festsetzung von Prämien für vorzügliche Arbeiten und dergleichen verwendet werden dürfe.

Was endlich die unter

Art. 17. und 18.

berührten Gewerbsconcessionen und die Beschränkung der dießfälligen Recurse betrifft, so wurden in der zweyten Kammer die dortseitigen Commissionsanträge angenommen. Die Commission der zweyten Kammer scheint dabey zwischen den verschiedenen Gewerben aus folgenden Gesichtspunkten einen Unterschied gemacht zu haben, und zwar

a) Gewerbe von größerem Umfange, welche in Bezug auf Handel und Wandel einen vorzüglichen Einfluß haben, und oft auch einen großen Aufwand an unentbehrlichen Lebensbedürfnissen erfordern, als: Fabriken; ferner solche, welche zu ihrem Betrieb der Wasserwerke bedürfen, als Mühlen, und endlich Apotheken, wo die zu starke Concurrency auf die Güte der Waaren nachtheilig wirkt.

Alle diese Gewerbe hätten von der Verleihung der Provinzstellen, unter Recurs an das Ministerium, abzuhängen.

Die Commission findet dagegen nichts einzuwenden, in der Voraussetzung jedoch, daß auch die Eisenwerke und Glashütten aus den bey Art. 8. angeführten Gründen hier eingereicht werden.

b) Solche Gewerbe, deren Concurrenz durch örtliche Verhältnisse beschränkt werden muß, als: Gastwirthschaften und Bierbrauereyen: diese wären von der Gemeinde (in größern Städten von dem Gemeinderath mit den beiden Ausschüssen) unter Recurs an das Amt zu verleihen.

c) Ueber alle andere Gewerbe wäre die Ermächtigung vom Gemeinderath, unter Vorbehalt des Recurses an das Amt, und mit der Bestimmung einzuholen, daß dabey die obbenannten Meister niemals Sitz und Stimme haben können.

Wegen der Beschränkung der Recurse geht der Antrag der zweyten Kammer dahin, daß niemals ein von zwey Stellen Abgewiesener weiter appelliren könne, ferner wenn eine vorgesetzte Stelle gegen die untergeordnete entschieden habe, so stehe dieser die Appellation an die zunächst höhere offen, aber stets solle eine derartige Sache ihr Ende erreicht haben, wenn die Entscheidungen von zwey Stellen conform ausgefallen sind.

Diesen in den Artikeln 17 und 18 enthaltenen Wünschen und Ansichten glaubt die Commission, als dem Endzweck vollkommen entsprechend, ihre unbedingte Zustimmung nicht versagen zu dürfen.

Beilage Ziffer 135.

Commissionsbericht

über

die Mittheilung der zweyten Kammer die
Aufhebung der Pflaster-, Straßen- und
Brückenbaufrönden betreffend.

Erstattet

von dem

Landoberjägermeister v. Kettner.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung hat in
ihrer Sitzung vom 1. August d. J. einen Beschluß
gefaßt, welcher sodann der Ersten Kammer zur Be-
rathung mitgetheilt ward, des Inhalts:

„daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog,
unterthänigst gebeten werden sollen, Höchstsel-
ben möchten gnädigst geruhen, Höchstihren getreuen
Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu
lassen, wodurch die bisher zum Pflaster-, Stra-
ßen- und Brückenbau verwendeten Frönden auf-
gehoben werden.“

**

Dieser Beschluß hatte seine erste Veranlassung in einer von dem Abgeordneten Böcker in der 46sten Sitzung der zweyten Kammer am 13. July d. J. begründeten Motion zur Aufhebung der Staatsfrohnden, welche Motion nicht durch einen besondern Commissionsbericht, sondern als ein verwandter Gegenstand in dem Vortrage beleuchtet ward, den die zu Prüfung des Gesetzesentwurfs über das Straßengeld gewählte Commission zu erstatten hatte; er gieng sohin aus der über fraglichen Commissionsbericht eröffneten Discussion hervor, während die Frage wegen Verbesserung des Straßengeldgesetzes unentschieden blieb, indem in ihrer Beziehung lediglich die Vertagung bis zur Wiederversammlung der Stände beschlossen ward.

Den Verhandlungen der zweyten war in der Ersten Kammer folgendes vorhergegangen:

- 1) In der 9. Sitzung vom 26. April d. J. die Begründung einer Motion des Herrn Hofraths v. Notteck zur Aufhebung der Staatsfrohnden;
- 2) in der 22. Sitzung vom 15. Juny d. J. der über diese Motion erstattete Commissionsbericht;
- 3) in der 24. Sitzung vom 22. Juny d. J. die Discussion über diesen Bericht.

Der dormalige Commissionsbericht, in welchem, wie ich glaube, Alles, was sich auf die Staatsfrohnden bezieht, umfassend beleuchtet ist, war, was die Frage betrifft, ob die Abschaffung dieser Frohnden dem allgemeinen Besten gemäß und wünschenswerth sey, sohin rücksichtlich des allgemeinen Grundsatzes der Abschaffung des Frohnddienstes und der Substituierung von Lohnarbeiten mit dem damaligen Herrn Proponenten

nicht im Widerspruch; nur die vorgeschlagene Art der Ausführung ward bestritten, und die berichterstattende Commission mußte zugleich das Gewicht jener Gründe anerkennen, welche die mit dem obigen allgemeinen Grundsatz gleichfalls einverständene Regierung zur Verschiebung seiner Ausführung aus den Zeitverhältnissen geschöpft hatte, so wie sich die Commission zugleich überzeugte, daß vor der Ausführung eines so äußerst wichtigen Werks noch manche Vorarbeiten, deren verschiedene im Bericht angezeigt sind, durchaus nothwendig seyen.

Diese letztere Ueberzeugung besonders führte die damalige Commission zu dem Antrage:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, un-
 „terthänigst zu bitten, daß Höchst dieselben der or-
 „dentlichen Behörde oder einer besondern Commis-
 „sion in Gnaden den Auftrag ertheilen wollen, die-
 „jenigen Vorarbeiten vorzunehmen, durch welche die
 „wünschenswerthe Aufhebung der Staatsfrohn den
 „oder wenigstens die Milderung oder Minderung
 „dieser Frohn den eingeleitet werden könnte.“

Ihre gegenwärtige Commission, mit Ausnahme eines Mitgliedes, aus denselben Personen zusammengesetzt, welche die frühere Commission zur Prüfung der Motion über die Aufhebung der Staatsfrohn den bildeten, würde, den in dem ersten Commissionsberichte entwickelten Ansichten und Grundsätzen noch getreu, über die Aufhebung der Strafen-, Pflaster- und Brückenbaufrohn den, bey völliger Gleichheit der Gegenstände und Zwecke, auf den obigen Antrag unbedingt zurückgehen, wenn sich nicht der Stand der Sache eines- theils durch den erfolgten Beschluß dieser hohen Kam-

mer, anderntheils aber durch das, was von Seite der Regierung schon wirklich geschehen ist, einigermaßen geändert hätte.

Gleich bey Eröffnung der Discussion vom 22. Juny d. J. über die Aufhebung der Staatsfrohn den gab der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Sulat, eine mit folgenden Worten geschlossene Erklärung ab:

„Die Regierung wird indessen die bereits eingeleitete Vorarbeiten nicht auffer Acht lassen, und die Ackerbau treibende Klasse, auf welcher die Naturalleistung bis dahin noch lastet, wird dafür einen billigen Ersatz in jenen Begünstigungen finden, die in den, in dem Chausseegeld-Bezug zu ihren Gunsten bereits vorgeschlagenen Befreyungen in Antrag gebracht sind.“

Bey der von dem Herrn Regierungskommissär erklärten Absicht der hohen Regierung, von selbst zu thun, was in dem Commissionsantrage verlangt ward, hat die hohe Erste Kammer am Ende der Discussion vom 22. Juny d. J. über die Aufhebung der Staatsfrohn den, ohne auf den Commissionsantrag einzugehen, beschlossen:

„daß sie sich bey der von der Regierungscommission abgegebenen Erklärung beruhigen wolle.“

In so fern sich nun diese hohe Kammer durch die Zuversicht der Erfüllung einer bloßen Zusicherung von Seite der hohen Regierung bewogen fand, den obigen Beschluß zu fassen, und sich hiernach mit dieser Zusicherung zu beruhigen, um so consequenter dürfte es seyn, auf demselben zu bestehen, wenn inzwischen

Maafregeln von der Regierung erfolgt sind, welche die völlige Erfüllung der gemachten Zusage nicht mehr bezweifeln lassen.

Eine solche Maafregel liegt in dem Großherzogl. Staatsministerial-Rescript an das Ministerium des Innern vom 27. Juny d. J., dessen Inhalt der zu den Commissionssitzungen gezogene landesherrliche Regierungskommissär, Staatsrath Frhr. v. Sensburg, dahin mitgetheilt hat:

„Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, hätte durch Ihre Regierungskommission in der Ersten Kammer der Stände eine Erklärung abgeben lassen, daß Höchst dieselben geneigt seyen, die Abschaffung der Straßenaufrohden in der nämlichen Art, wie es bereits in Ansehung der Flußaufrohden geschehen ist, zu verordnen, sobald das wegen des niedrigen Preises der Naturalien der Ausführung entgegenstehende Bedenken, durch günstige Zeitverhältnisse gehoben seyn werde. Das Ministerium des Innern werde hiervon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, sich mit den, zu diesem Zweck führende Vorarbeiten zu beschäftigen, einen möglichst genauen Kostenüberschlag über den hierzu erforderlichen jährlichen Kostenaufwand zu fertigen, und nach gepflogener Communication mit dem Finanzministerium, sich über die Wahl des Repartitionsfußes, nach welchem der Geldaufwand auf die Unterthanen zu vertheilen seyn wird, so wie auch insbesondere über die Frage gutächtlich zu äußern, ob und welches Präcipuum den an den Landstraßen gelegenen Gemeinden wegen der ihnen durch den Straßenzug zugehenden Vortheile zuzumessen billig seyn möge.“

Hiernach liegt es auffer allem Zweifel, daß die hohe Regierung ernstlich gemeint ist, ihr Versprechen zu erfüllen, und eine weitere Anregung kann und wird die Sache nicht weiter bringen, weil eine so wichtige Angelegenheit nicht übereilt werden darf; daher trägt Ihre Commission darauf an:

in Rücksicht auf die von der Regierung wegen der Straßenfrohnden ergriffenen Maaßregeln den Beschluß der zweyten Kammer vom 1. August d. J. zu verwerfen.

Beilage Ziffer 136.

Commissionsbericht
über

die Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein, die Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen aus Staatsmitteln betreffend.

Erstattet

von dem Freyherrn v. Falkenstein.

Der Herr Fürst von Löwenstein hat bey der in der 31sten Sitzung statt gehaltenen Ausführung seiner Motion durch eine umfassende und getreue Schilderung die hohe Kammer von dem gemeinnützigen Streben und von der großen Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen in Kenntniß gesetzt, und darauf den Antrag gegründet:

„Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, ehrerbietigst zu bitten, zur fernern Erhaltung des für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, in Uebereinstimmung mit den beiden Kammern, eine angemessene Summe als jährliche Unterstützung desselben in das Budget mit aufnehmen lassen zu wollen.“

Die zu Begutachtung dieses Antrages niedergesetzte Commission hat mich mit der Darstellung ihrer Ansichten hierüber beauftragt, welchem ehrenvollen Auftrage ich durch Folgendes zu entsprechen versuchen werde:

Es ist nicht zu verkennen, daß ein Verein, welcher als reine Privatanstalt, ohne alle Unterstützung als jene von seinen Mitgliedern, gegründet wurde, und welcher in der kurzen Zeit seines Bestehens schon so vielfältige, unumstößliche Beweise seines wohlthätigen Einflusses auf die Landwirtschaft durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse und neuer Entdeckungen an den Tag gelegt hat, die hohe Aufmerksamkeit und die lebhafteste Theilnahme eines jeden Vaterlandsfreundes in Anspruch nehmen muß.

Daß dieses Institut auch bey der hohen Regierung, hinsichtlich seiner Beschäftigung, sich bisher in keinem unvorteilhaften Lichte gezeigt hat, scheint sich dadurch zu bewähren, daß dem besagten Vereine von den höhern Staatsbehörden selbst mehrere Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände abverlangt worden sind.

Durch die überaus schnelle Entwicklung, und das rasche Fortschreiten in dem Wirken für das öffentliche Wohl, dieses sich noch gleichsam in der Kindheit befindlichen Instituts, namentlich aber durch die große Anzahl der Mitglieder aus allen Theilen des Landes, dürfte der aufmerksame Beobachter die unverkennbarsten Belege zu der Behauptung finden, daß das Badische Volk nicht nur seine Empfänglichkeit für eine solche Anstalt, und somit dessen unbestreitbaren Nutzen, sondern auch den Wunsch ausgedrückt hat, darin in dem schönen Beispiele nicht zurückbleiben zu wollen,

welches uns unsere Nachbarstaaten sowohl durch Gründung von Privatvereinen als auch ausgedehnter landwirthschaftlicher Staatsanstalten gegeben haben.

Wenn unter diesen Umständen besagtes Institut sich schon des ihm bey seinem Entstehen huldreichst zugesicherten Schutzes Seiner königlichen Hoheit, des Großherzogs, und der weisen Leitung Seiner Hoheit, unsers verehrten Herrn Präsidenten, zu erfreuen hatte, so dürfte die Frage: ob dasselbe einer Unterstützung aus Staatsmitteln würdig sey, wohl nicht anders als bejahend beantwortet werden können.

Indessen dringt sich hier die Betrachtung auf, daß wenn schon eine Privatanstalt der Art im Stande war, in dem für den Nationalwohlstand so wichtigen Gebiete der Landwirthschaft so viel Gutes und Heilsames zu bewirken, sich ohne Zweifel eine überaus große Steigerung dieser Wohlthat erwarten lassen dürfte, wenn dieses Privatinstitut in eine allgemeine Landesanstalt verwandelt, und dadurch der Weg gebahnt würde, um einerseits die landwirthschaftliche Gesellschaft mit neuen und umfassenden Erfahrungen in Beziehung auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile zu bereichern, und andererseits den letztern dadurch einen näheren und einflußreicheren Antheil an den Vortheilen dieser Einrichtung zu verschaffen.

Schon bey den Landtagsverhandlungen im Jahre 1819 wurde der Vorschlag zu einer solchen landwirthschaftlichen Gesellschaft als Landesanstalt in dieser hohen Kammer gemacht, und mit ungetheiltem Beyfall angenommen. Zugleich mit diesem Vorschlage wurde auch der Plan zur Constituirung einer solchen Gesellschaft in den Hauptgrundlagen entworfen, und nach einigten be-

schlossenen Abänderungen — im Wesentlichen gleichfalls gutgeheißen. (Verhandlungen der Ersten Kammer vom J. 1819. Heft I. Sitzung 7. und 9.)

Indem sich nun die Commission hier veranlaßt findet, den Wunsch auszusprechen, daß der Ettlinger Verein baldmöglichst zu einer allgemeinen Landesanstalt erhoben werden möchte, glaubt sie auf die im Jahr 1819 entworfenen Grundzüge zur Bildung einer solchen Gesellschaft mit dem Bemerken hinweisen zu müssen, daß diese bey der gewünschten Umwandlung des Ettlinger Vereins vielleicht zur zweckmäßigen Norm dienen dürften.

Damit nun aber der Verein zu Ettlingen bis zu dem Zeitpuncte, wo seine oben vorgeschlagene Umwandlung ausführbar seyn wird, in seiner bisherigen, so schönen und lobenswerthen Wirksamkeit durch Mangel der unentbehrlichsten Hilfsmittel keine Lähmung erleide, und daß dadurch nicht etwa der Keim seiner gänzlichen Vernichtung gebildet werde, dürfte es wohl unausweichlich nothwendig seyn, demselben eine mäßige Unterstützung aus Staatsmitteln zuzuwenden, besonders da sein jährlicher Bedürfnis-Etat nach seiner gegenwärtigen Einrichtung die Mittel aus Privatbeiträgen bereits bedeutend übersteigt.

Gerade diese Unterstützung würde dann den erwähnten Verein in den Stand setzen, durch vermehrte und ausgedehntere Thätigkeit zu beweisen, wie sehr er es verdiene, und wie es für das allgemeine Beste ein unumgängliches Bedürfnis sey, denselben durch die Erhebung zu einer Landesanstalt auf einen noch höhern Grad von Vollkommenheit und Gemeinnützigkeit zu bringen, und ihn in einer solchen Gestalt für jetzt und allezeit zu consolidiren.

Wenn nach dem bisher Gesagten die Commission durchaus keinen Anstand finden kann, sondern sich vielmehr für verpflichtet erachtet, im Allgemeinen auf eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln für den landwirthschaftlichen Verein in Ettlingen anzutragen, so befindet sich dieselbe jedoch in Beziehung auf die Bestimmung dieser Unterstützung in der nämlichen Verlegenheit, welche schon mehrmals eingetreten ist, als es sich darum handelte, Institute von hoher Bedeutung und entschiedenem Werthe zu unterstützen, und wo die Rücksicht auf die drückende Last der Steuerpflichtigen bey der angetragenen neuen Beschwerung des Budgets dem lebhaften Wunsche, und dem guten Willen, zu helfen, nothwendig Schranken zu setzen gebot.

So sehr daher auch die Commission den Antrag des verehrten Herrn Proponenten in seiner edeln Absicht und unbefreitbaren Zweckmäßigkeit anerkennt, so kann sie nur bedauern, wenn sie aus der oben bemerkten Rücksicht, demselben nicht ganz unbedingt bestimmen kann, sondern sich veranlaßt findet, eine Veränderung desselben vorzuschlagen.

Es gibt nämlich zwey Wege, wodurch dem landwirthschaftlichen Verein in Ettlingen eine wirksame Unterstützung geleistet werden könnte, und zwar: einmal durch eine angemessene jährliche Geldunterstützung, und dann zweytens: wenn demselben etwa von irgend einer dazu schicklich gelegenen herrschaftlichen Domäne ein hinlängliches Areal zu landwirthschaftlichen Versuchen, verbunden mit dem nöthigen Locale zur Aufbewahrung und Manipulirung der erzeugten Producte, zur einseitigen unentgeltlichen Benutzung überlassen werden könnte.

Da jedoch der Commission nicht bekannt ist, ob und welche Hindernisse etwa dem zweyten Aus Hilfsmittel, welches sie unter den vorliegenden Umständen als das zweckmäßigste erachtet, im Wege stehen dürften, so glaubt sie, daß die nähere Bestimmung hierüber lediglich der hohen Regierung zu überlassen, und in Gemäßheit dessen der alternative Antrag dahin zu stellen wäre:

Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, ehrerbietigst zu bitten, zur fernern Erhaltung des für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, in Uebereinstimmung mit beiden Kammern, entweder eine angemessene Summe als jährliche Unterstützung desselben, in das Budget mit aufnehmen lassen, oder aber dem gedachten Institute von irgend einer dazu schicklich gelegenen Domäne ein angemessenes Areal an Grundstücken, verbunden mit einer zur Aufbewahrung und Manipulirung der hierauf erzeugten Producte, zur einstweiligen unentgeltlichen Benutzung überlassen zu wollen.

Wenn die hohe Kammer mit diesem Antrage einverstanden seyn sollte, so wäre derselbe der zweyten Kammer mit dem Ersuchen, demselben beyzutreten zu wollen, mitzutheilen.